

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und
Sport
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

8. März 2017
1 von 2

zur **8. öffentlichen Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
lade ich ein für

**Donnerstag, 16. März 2017, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
101.17.1454
- 2. Ausbreitung von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.18.444 -
- 3. Zukunft Skilift Hohes Gras**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Holger Römer
- 101.18.464 -
- 4. Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.471 -

5. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

- 101.18.472 -

6. Grenzwerte für die Miete bei Transferleistungsbezieher*innen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

- 101.18.473 -

7. Recht auf Sozialleistungen für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

- 101.18.495 -

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Sprafke

Vorsitzender

Niederschrift
über die 8. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am **Donnerstag, 16. März 2017, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

28. März 2017
1 von 7

Anwesende:

Mitglieder

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Vanessa Gronemann, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Marcus Leitschuh, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Oliver Schmolinski, Mitglied, SPD (Vertretung für Johannes Gerken)
Holger Römer, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Thomas Materner, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

Teilnehmer mit beratender Stimme

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates
Helga Engelke, Vertreterin des Seniorenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Anja Deiß-Fürst, Sozialamt Stadt Kassel
Dr. Markus Schimmelpfennig, Gesundheitsamt Region Kassel
Karsten Schwartz, Sportamt

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen | 101.17.1454 |
| 2. Ausbreitung von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten | 101.18.444 |
| 3. Zukunft Skilift Hohes Gras | 101.18.464 |

- | | |
|---|------------|
| 4. Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen | 101.18.471 |
| 5. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen | 101.18.472 |
| 6. Grenzwerte für die Miete bei Transferleistungsbezieher*innen | 101.18.473 |
| 7. Recht auf Sozialleistungen für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen | 101.18.495 |

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 8. März 2017 ordnungsgemäß einberufene 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Weiterhin stellt er fest, dass die Stadtverordneten

Norbert Sprafke,
Vanessa Gronemann,
Marcus Leitschuh,
Heidemarie Reimann,
Enrico Schäfer,
Oliver Schmolinski,
Holger Römer,
Jutta Schwalm,
Thomas Materner,
Vera Gleuel

sowie die Mitarbeiter der Verwaltung

Andrea Herschelmann,
Anja Deiß-Fürst,
Dr. Markus Schimmelpfennig und
Karsten Schwartz

der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014

Bericht des Magistrats

101.17.1454

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, einmal jährlich nach Erscheinen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts zeitnah vorzustellen.

Der Bericht wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt. Stadtkämmerer Geselle beantwortet gemeinsam mit Frau Anja Deiß-Fürst, Sozialamt Stadt Kassel, die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Ausbreitung von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.444 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über die Ausbreitung von Infektionskrankheiten wie Tuberkulose?
2. Ist in Bezug auf das Vorkommen ein Trend innerhalb der letzten 10 Jahre zu erkennen?
3. Gab es in Kassel betroffene Schulen?
4. Sieht der Magistrat einen Zusammenhang von Impfmüdigkeit/bewusster Ablehnung einer Impfung und der Ausbreitung von gefährlichen Infektionskrankheiten?
5. Sind die Sorgen begründet, dass die gestiegenen Flüchtlingszahlen auch zu einem Anstieg von gefährlichen Infektionskrankheiten führen?
6. Sind festgestellte Infektionskrankheiten auch deshalb gestiegen, weil durch die zunehmende Zahl von Flüchtlingen die Reihenuntersuchungen ausgeweitet wurden und somit mehr Infektionen erkannt wurden, die sonst unbemerkt geblieben wären?

Stadtkämmerer Geselle gibt zur Beantwortung der Anfrage das Wort an Herrn Dr. Markus Schimmelpfennig, Gesundheitsamt Region Kassel. Er beantwortet die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle und Herrn Dr. Markus Schimmelpfennig erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

3. Zukunft Skilift Hohes Gras

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.464 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet die Stadt den Bedarf für einen Skilift am „Hohen Gras“?
2. Wie wird die Situation sein, wenn die bisherigen Betreiber Edde und Gerda Bröffel 2017 am Hohen Gras in Pension gehen und den Skilift nicht mehr betreiben?
3. Könnte der Skilift ehrenamtlich betrieben werden, wie dies Wolfgang Riedinger vom Vorstand des Wintersportclubs Kassel am 19.1.17 in der HNA geäußert hat?
4. Welche Voraussetzungen wären für so einen ehrenamtlichen Betrieb notwendig?
5. Was will die Stadt zum Erhalt des Skiliftes beitragen?

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Anfrage. Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von ihm und Herrn Karsten Schwartz, Sportamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

4. Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.471 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Datenbasis für eine Entscheidung über ein Sozialticket zu erstellen.

Dabei soll sowohl eine Variante mit 20 Euro als auch eine mit 25 Euro pro Monat berücksichtigt werden (jeweils als rund-um-die-Uhr Ticket bzw. ab 9 Uhr; je für das Gebiet Kassel Stadt und Kassel Plus).

Das Ergebnis wird in der Augustsitzung des Sozialausschusses vorgestellt.

5 von 7

Im Rahmen der Diskussion wird einvernehmlich festgelegt, dass der Antrag erst nach Vorlage der Liniennetzreform erneut behandelt werden soll.

Erneute Behandlung in einer der nächsten Sitzungen.

5. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.472 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen jährlichen Armuts- und Reichtumsbericht für die Stadt Kassel zu erstellen, der je im zweiten Quartal der Öffentlichkeit vorgelegt und im Sozialausschuss vorgestellt wird. Zur Erstellung soll ein unabhängiges Institut beauftragt werden.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag ihrer Fraktion.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen, 101.18.472, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Schäfer

6. Grenzwerte für die Miete bei Transferleistungsbezieher*innen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.473 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Die Grenzwerte für Grundmiete und Betriebskosten wurden zuletzt 2015 angepasst. Wann wird es eine erneute Anpassung an die gestiegenen Mieten geben?
2. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter in den letzten drei Jahren Unterkunftskosten, die oberhalb der Grenzwerte liegen übernommen, da ein Umzug aufgrund erfolgloser Wohnungssuche nicht möglich war? In wie vielen Fällen war der Zeitraum länger als 6 Monate?
3. Wie viele TransferleistungsbezieherInnen wohnen laut den Grenzwerten des Jobcenters in „unangemessenen“ Wohnungen? Bitte auch für die letzten drei Jahre und nach Haushaltsgröße aufschlüsseln.
4. Bei wie vielen Haushalten werden die Kosten der Unterkunft nicht vollständig übernommen und aus welchem Grund bzw. welchen Gründen (bitte jeweils die Anzahl der Fälle angeben auf die der entsprechende Grund zutrifft und nach Haushaltsgrößen aufschlüsseln)?
5. Wie viele Mietbescheinigungen sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils verschickt worden und wie hoch waren die Kosten hierfür insgesamt pro Jahr unter Berücksichtigung der für die Bearbeitung der Mietbescheinigungen entstandenen Personalkosten, der Versandkosten und der Kosten für Papier, Briefumschläge etc.?
6. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen haben sich durch die Angaben in den Mietbescheinigungen Kürzungen für die LeistungsbezieherInnen ergeben?

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

7. Recht auf Sozialleistungen für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.495 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele EU-Bürger*innen mit verfestigtem Aufenthalt von länger als sechs Monaten, deren ausschließlicher Zweck die Arbeitssuche ist, halten sich in Kassel auf (aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit/Herkunftsland)?
2. Wie viele davon haben in diesem Jahr Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII beantragt (bitte aufschlüsseln wie viele Frauen, Männer und Kinder)?
3. Wie viele davon haben je in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII beantragt (bitte aufschlüsseln wie viele Frauen, Männer und Kinder)?
4. In wie vielen Fällen hat die Stadt Kassel je die Leistung verweigert?
5. In wie vielen Fällen haben EU-Bürger je Widerspruch eingelegt?
6. In wie vielen Fällen wurde je dem Widerspruch statt gegeben?

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder. Er sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 18:03 Uhr

Norbert Sprafke
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

**Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung**

13. Oktober 2014
1 von 1

Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1454 -

➤ **Geänderter Antrag**

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Jahresbericht Sozialamt vorstellen, 101.17.1454, wird **zugestimmt**.

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Jahresbericht 2015

Sozialamt Stadt Kassel

Kassel **documenta Stadt**



Fridericianum; © Stadt Kassel; Elke Bremer

Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:
Karina Koles

Magistrat der Stadt Kassel, Februar 2017

Vorwort

In den vergangenen Jahren sind viele geflüchtete Menschen nach Kassel gekommen. Diese Menschen haben unter schweren Bedingungen und unter großen Belastungen aus unterschiedlichsten Gründen ihre Heimatländer verlassen. Aufgabe des Sozialamtes, aber auch der gesamten Stadtgesellschaft ist es, für diese Menschen eine würdige Unterbringung zu gewährleisten, ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und damit nicht zuletzt eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die meisten Flüchtlinge verfügen bei ihrer Ankunft über keinerlei Deutschkenntnisse, so dass es schon allein vor dem Hintergrund mangelnder Verständigungsmöglichkeiten oft problematisch ist, sie über Hilfsangebote zu informieren. Hier ist die Stadt Kassel auf die Mitwirkung anderer Institutionen angewiesen, die mit sehr großem Engagement dazu beitragen, die Akzeptanz zu stärken, das gegenseitige Verständnis zu entwickeln und somit das Miteinander für alle in Kassel lebenden Menschen friedvoll zu gestalten. Die Unterbringung der geflüchteten Menschen ist in Kassel hervorragend gelungen. Aktuelle Veränderungen, die sich durch bundespolitische Vorgaben ergeben, werden so berücksichtigt, dass die Stadt Kassel flexibel auf sich verändernde Zuwanderungsströme reagieren kann. Die größere Herausforderung liegt in Zukunft jedoch in der Integration der zugewanderten Menschen, in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Voraussichtlich wird sich durch die vermehrte Anerkennung der insbesondere im Jahr 2015 nach Deutschland geflüchteten Menschen in den nächsten Jahren eine erhöhte Nachfrage nach Integrationsmaßnahmen durch öffentlich geförderte Beschäftigung ergeben. Die Stadt Kassel wird sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe selbstverständlich annehmen.

Auch die Altersentwicklung in der Stadt Kassel stellt die Stadtgesellschaft vor komplexe Herausforderungen. Das steigende Durchschnittsalter – verbunden mit einem steigenden Anteil allein lebender älterer, auch hochbetagter Menschen – erfordert veränderte Formen der Unterstützung und Begleitung. In den nächsten Jahren sind daher weitere Angebote und Strukturen für die Beratung, Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehört auch die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III mit ihrem In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2017.

Das Sozialamt steht außerdem in ständigem Dialog mit allen Akteuren, um für alte und/oder pflegebedürftige Menschen passgenaue und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln, in Modellprojekten zu erproben und den sich verändernden Bedarfen anzupassen. Für die Entwicklung quartiersbezogener und aktivierender Versorgungskonzepte sehen sich zunehmend auch große Wohnungsbaugesellschaften im Stadtgebiet in der Verantwortung. Auch sie liefern wertvolle Impulse für generationsübergreifende und nachbarschaftliche Lösungsansätze in den Quartieren. Nur in Kooperation mit allen Verantwortlichen können erforderliche Hilfen zu einem Unterstützungsnetz verknüpft werden, das ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Teilhabe gewährleistet.

Eine weitere große Herausforderung stellt die Inklusion behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Menschen dar. Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, diesen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen, ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten. In Deutschland trat die Vereinbarung im Frühjahr 2009 in Kraft. Die Stadt Kassel nimmt sich der Inklusion als Aufgabe unter Beteiligung aller verantwortlicher Fachämter (z. B. Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Sozialamt und Gebäudemanagement), sonstiger Institutionen sowie Betroffener bzw. deren Eltern an. Im Rahmen dieses Prozesses gilt es, vorhandene Strukturen zu benennen, zu vernetzen und auszubauen und gemeinsam zum Wohl der betroffenen Menschen so zu gestalten, dass eine wirkliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entsprechend des Inklusionsgedankens, aber vor allem entsprechend der individuellen Wünsche und Bedürfnisse möglich ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Geselle'. The signature is written in a cursive, flowing style with some loops and flourishes.

Christian Geselle
Stadtkämmerer

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
EINLEITUNG	6
Organisation des Sozialamtes	7
1. Verwaltungsabteilung.....	8
1.1. Grundsatzangelegenheiten / Vertragsvereinbarungen	8
1.2. Weiterleitung Kommunalisierter Landesmittel.....	9
1.3. Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit.....	10
1.4. Allgemeine Verwaltung	11
1.5. Referat für Altenhilfe.....	11
1.6. Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung	16
2. Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt	18
2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt	19
2.2. Fallmanagement.....	21
2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	21
2.4. Eingliederungshilfe.....	23
2.5. Hilfe zur Pflege	25
2.6. Bestattungskosten	28
2.7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	29
2.8. Entwicklung der Fluktuation	30
2.9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	31
2.10. Versicherungsamt	36
3. Kommunale Arbeitsförderung	39
3.1. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte	39
3.2. Ausbildung- und Qualifizierungsbudget.....	41
3.3. Integrationsangebote für Personen SGB XII.....	42
4. Bildung und Teilhabe.....	42
4.1. Evaluation Lernförderung	45
5. Betreuungsbehörde.....	49
6. Wirtschaftsabteilung.....	50
7. Wohngeld.....	54
8. Zentrale Fachstelle Wohnen	57
9. Abschluss	59
Abkürzungsverzeichnis.....	60
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	61

EINLEITUNG

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben (§ 1 SGB XII).

Das SGB XII kennt folgende Leistungsarten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten).

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Ausbildungsförderung oder Wohngeld. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand der Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2015 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware New System Kommunal (NSK) sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben.

Organisation des Sozialamtes

Das Sozialamt der Stadt Kassel ist aus fachlichen Gründen und mit dem Ziel der effizienten, wirtschaftlichen Leistungserbringung in acht Abteilungen organisiert.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

-50-	Sozialamt
-500-	Verwaltungsabteilung
-5001-	Allgemeine Verwaltung
-5002-	Referat für Altenhilfe
-5003-	Ausbildungsförderung, Unterhaltssicherung
-5004-	Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
-501-	Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt
-5010-	Sicherung des Lebensunterhaltes, Fallmanagement
-5011-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5012-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5013-	Eingliederungshilfe für Behinderte
-5014-	Hilfe zur Pflege (ambulant)
-5015-	Hilfe zur Pflege (stationär)
-5016-	Versicherungsamt
-5017-	Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose
-5018-	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
-502-	Kommunale Arbeitsförderung
-503-	Bildung und Teilhabe
-504-	Betreuungsbehörde
-505-	Wirtschaftsabteilung
-506-	Wohngeld
-507-	Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Abteilung – 501 – wurde im Laufe des Jahres 2015 umstrukturiert: der Fachbereich „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ wurde aus dem Sachgebiet – 5010 – ausgegliedert und bildet seit 1. Oktober 2015 ein eigenes Sachgebiet.

1. Verwaltungsabteilung

Die Verwaltungsabteilung ist für Serviceaufgaben im Zusammenhang mit dem sozialamtsinternen Verwaltungsablauf sowie für Grundsatzangelegenheiten des Amtes verantwortlich.

Weiterhin ist es Aufgabe der Verwaltungsabteilung, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den SGB XI und SGB XII zu verhandeln und abzuschließen, Zuwendungen aus städtischen Mitteln oder aus kommunalisierten Landesmitteln für soziale Zwecke zu verwalten und zu vergeben sowie die Umsetzung von Förderprogrammen zu unterstützen.

Die Verwaltungsabteilung war in 2015 in vier Sachgebiete unterteilt:

- Allgemeine Verwaltung, u. a. mit Ermittlungsaußendienst, Zentralkanzlei und Archiv,
- Referat für Altenhilfe, u. a. mit Beratungsstelle ÄLTER WERDEN, Pflegestützpunkt Stadt Kassel und Geschäftsstelle des Seniorenbeirats,
- Ausbildungsförderung und Unterhaltssicherung und
- Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen.

1.1. Grundsatzangelegenheiten / Vertragsvereinbarungen

Mit Trägern von Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Anbietern der Eingliederungshilfe werden für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich Vereinbarungen über Inhalt, Qualität, Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen geschlossen. Vergütungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege werden im Benehmen mit den Verbänden der Pflegekassen regelmäßig bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit, angepasst. Für den investiven Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen werden Investitionskostenvereinbarungen durch das Sozialamt verhandelt und abgeschlossen.

Durch Fachberatung und finanzielle Unterstützung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fördert, unterstützt und vernetzt das Sozialamt unterschiedliche Träger bei der Ausgestaltung stadtteilbezogener Angebote der Kultur- und Weiterbildung, der Beratung und des bürgerschaftlichen Engagements. Die Vereinbarungen stellen wirksame und nachhaltige, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote und Hilfen vor Ort sicher. Auf diese Weise entstehen im Stadtgebiet entsprechend der jeweiligen Entwicklungen zum Teil eigenständige und eigenverantwortliche Strukturen, die die Situationen vor Ort erkennen, analysieren und rückkoppeln, so dass bedarfsgerechte

Maßnahmen initiiert werden können. Gleichzeitig wird auf diese Weise dem Subsidiaritätsprinzip nach § 5 Abs. 4 SGB XII Rechnung getragen.

1.2. Weiterleitung Kommunalisierter Landesmittel

Das Land Hessen stellte der Stadt Kassel seit 2005 im Rahmen der Kommunalisierung Sozialer Hilfen Landesmittel in Höhe von zuletzt rd. 850.000 € zur Verfügung. In 2015 wurde dieser Betrag auf insgesamt rd. 1.020.000 € erhöht. Von dem in 2015 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag entfiel ein Teilbudget von rd. 475.000 € in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes. Die außerdem zur Verfügung gestellten Mittel werden vom städtischen Jugendamt, dem Gesundheitsamt Region Kassel sowie dem städtischen Frauenbüro verwaltet.

Entsprechend der mit dem Land Hessen geschlossenen Zielvereinbarung wurden die Kommunalisierten Landesmittel an unterschiedliche Träger der Sozialen Hilfe weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt der Stadt Kassel verwendeten örtlichen Budgets bildeten in Absprache mit dem Land Hessen und dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von Interdisziplinärer Frühförderung und Familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)
- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Betreuungsvereine und (erstmalig in 2015) von anerkannten Schuldnerberatungsstellen).

Der für die Förderung anerkannter Schuldnerberatungsstellen zweckbestimmte Teilbetrag wurde erstmals in 2015 zur Verfügung gestellt. Da die entsprechende Zielvereinbarung jedoch erst im zweiten Halbjahr 2015 unterzeichnet wurde, konnten Zuwendungsverträge nicht mehr in 2015 abgeschlossen werden. Die Landesmittel wurden in das nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen der Stadt Kassel bzw. den Schuldnerberatungsstellen somit in den Folgejahren zur Verfügung.

1.3. Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit

Die Stadt Kassel unterstützt seit vielen Jahren in mehreren Stadtteilen Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese z. T. im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstandenen Anlaufstellen sollen den zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen in den Quartieren entgegenwirken.

Im Stadtteil Wesertor wurde das Programm „Die soziale Stadt“ in 2008 begonnen. Über dieses Programm wurden u.a. Fördermittel für unterschiedliche nicht investive Projekte im Stadtteil zur Verfügung gestellt. Außerdem wird in gemeinsamer Trägerschaft des Kulturzentrums Schlachthof und des Diakonischen Werkes das Stadtteilzentrum Wesertor betrieben.

Im Stadtteil Rothenditmold wurde ab 2010 ebenfalls im Rahmen des Programms „Die soziale Stadt“ die sozialräumliche Arbeit gestärkt, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des von JAFKA gGmbH/StadtBild gGmbH betriebenen Projektbüros „Engelhard 7“. Ebenso wie im Stadtteilzentrum Wesertor sollen hier die Selbsthilfepotenziale der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt, Gemeinschaftseinrichtungen gefördert, soziale Brennpunkte beseitigt und die Kooperation der Vereine, Verbände, Unternehmen und Gruppen verbessert werden.

Unabhängig von diesem Förderprogramm erfolgt durch das Sozialamt eine finanzielle Förderung des Quartiersmanagement Nordstadt. Ziel ist auch hier die Entwicklung sozialer Infrastruktur unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und kultureller Aspekte, um einheitliche Lebensbedingungen zu schaffen. Sie wirken sich auf die Entwicklungschancen der im Stadtteil ansässigen Betriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Arbeitsplatzsituation positiv aus.

Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll die Teilhabe älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft gesichert werden. Offene Angebote der Altenarbeit sollen dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen. Mit der Arbeit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Verbreitung eines differenzierten Altersbildes und zum positiven Zusammenleben der Generationen geleistet werden. In Erfüllung dieses

gesetzlichen Auftrages werden in der Stadt Kassel der DRK Stadtteiltreff Mombach, die Fachkoordination Älter Werden in Niederzwehren (FÄN) des Diakonischen Werkes sowie das Stadtteilzentrum Agathof e. V. finanziell unterstützt.

Bereits in 2013 wurde gemeinsam mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piAno e.V. und fünf ambulanten Pflegediensten das Projekt „Leben im Quartier“ entwickelt. Im Januar 2014 wurde der Kooperationsvertrag zum Projekt unterzeichnet. Ziel des Projektes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Kassel die Komponente Wohnen mit der sozialen Begleitung in Form von Nachbarschaftstreffs zu verknüpfen sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe aufzubauen. So soll mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. im gewohnten Umfeld ermöglicht und eine gute Versorgung sichergestellt werden.

1.4. Allgemeine Verwaltung

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2015 von insgesamt 177 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in acht Abteilungen erbracht. Die Organisation der Personalangelegenheiten aller im Sozialamt tätigen Beamtinnen und Beamten und Tarifangestellten obliegt dem Sachgebiet „Allgemeine Verwaltung“. In 2015 waren im Sozialamt insgesamt 79 Beamtinnen und Beamte sowie 98 Beschäftigte eingesetzt. Insgesamt arbeiteten in den Abteilungen des Sozialamtes 102 Frauen und 75 Männer, davon 67 Personen in Teilzeit.

Zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet das Personal- und Organisationsamt jährlich ein umfangreiches Fortbildungsangebot. Neben allgemeinen Fortbildungsangeboten zu Themen wie „Deeskalation am Arbeitsplatz“ oder „Gesprächsführung“ beinhaltet das Fortbildungsprogramm spezielle Angebote für Führungskräfte oder im Rahmen des städtischen Gesundheitsmanagements. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes nehmen regelmäßig entsprechend ihrer individuellen Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Fortbildungsveranstaltungen teil. Selbstverständlich werden auch regelmäßig Fachfortbildungen entsprechend des jeweiligen Aufgabengebietes angeboten und besucht.

1.5. Referat für Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunale Altenhilfeplanung

- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
 - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
 - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel
- Planung, Koordinierung und Durchführung des städtischen Seniorenprogramms
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats

Diese Angebote und Leistungen, die fortlaufend an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden, ermöglichen und fördern die Teilhabe und selbständige Lebensführung im Alter.

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben unter Berücksichtigung geführter Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungsgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

In 2015 wurden vom Referat für Altenhilfe eine Vielzahl von Fachtagen und Arbeitskreisen vorbereitet, begleitet und moderiert. Hierzu gehörten insbesondere die Moderation von Workshops zu Themen der Altenhilfe, z. B. Stadtteilkonferenz von FÄN, Arbeitskreis/Fachtag „Demenz und Krankenhaus“ und der Fachtag „Wohnen“ des Zukunftsbüros der Stadt Kassel. Die vorbereitenden Arbeiten des Forschungsprojektes Age4Health der Hochschule Fulda (sozialraumorientierte partizipative Gesundheitsforschung) wurden vom Referat für Altenhilfe ebenfalls intensiv begleitet.

Daneben ist das Referat für Altenhilfe im Steuerungsausschuss der Pflegestützpunkte in Hessen (Vertreter der kreisfreien Städte), im Arbeitskreis der hessischen Altenhilfepaner/innen, im kommunalen Arbeitskreis "Offene Altenarbeit" und in der Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie vertreten.

Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die Beratung und Information älterer Menschen und ihrer Angehörigen in allen Fragen des Älterwerdens. Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bilden dabei Fragen im Zusammenhang mit Hilfsbedürftigkeit und Pflege, mit dem Erhalt der Selbständigkeit, eines etwaigen Hilfebedarfs und entsprechender Unterstützungsmöglichkeiten. Die BÄW arbeitet mit

verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeiten der BÄW war in 2015 die Zusammenarbeit mit den Sachgebieten „Hilfe zur Pflege“ bzw. „Sicherung des Lebensunterhaltes“ des Sozialamtes. Für Personen, die durch das Sachgebiet „Hilfe zur Pflege ambulant“ finanzielle Unterstützung erhalten mussten, wurden – vor dem Hintergrund des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel – im Rahmen von Hausbesuchen Versorgungsbedarfe ermittelt und für die angemessene und passgenaue Versorgung in der gewohnten Umgebung Pflegearrangements erstellt, die auch die Einbindung vorhandener Strukturen durch Angehörige, Freunde und Nachbarn berücksichtigten.

Sofern Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter bezogen, auch hauswirtschaftliche Hilfe beantragten, wurden in Beratungsgesprächen durch die Mitarbeiterinnen BÄW neben dem tatsächlichen Hilfebedarf auch präventive Möglichkeiten bzw. Ansprüche auf Leistungen des SGB XI abgeklärt. Beratungsgespräche wurden auch angeboten, wenn im Rahmen der Leistungsgewährung der Eindruck entstand, dass ältere Menschen mit ihrer selbständigen Lebensführung überfordert waren. So wurden sie über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten informiert, um ihnen die aktuelle Situation zu erleichtern.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen stellte sich in 2015 wie folgt dar:

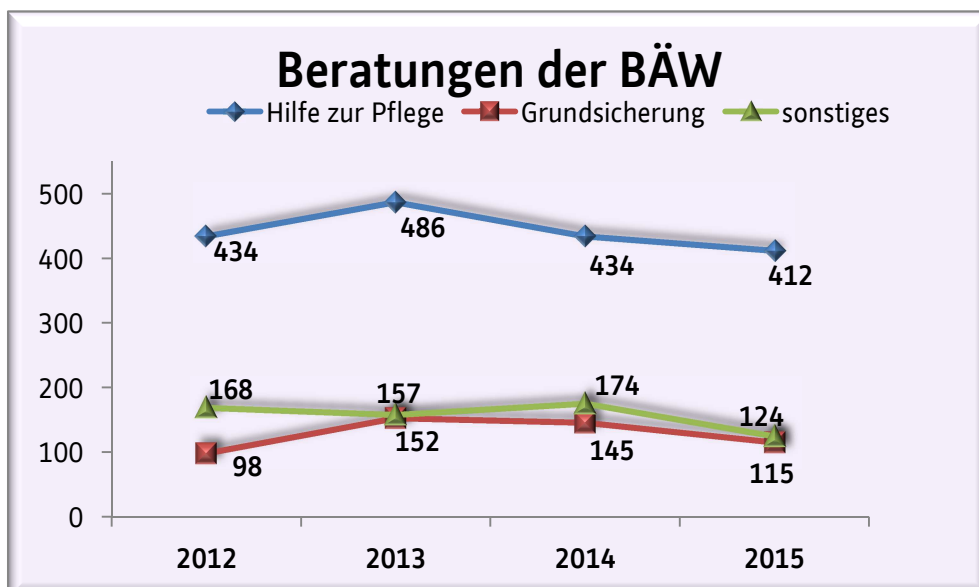


Abbildung 1

Die hier aufgeführten Fälle waren aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. Die Mehrzahl der Hausbesuche erfolgte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (HzP und GruSi).

In der Kategorie „Sonstiges“ wurden alle weiteren Anfragen, die im Rahmen eines Hausbesuches geklärt wurden, zusammengefasst. Es handelte sich dabei vielfach um Anfragen aufgrund von psychischen Störungen, häufig auch drohender Verwahrlosung und Unterversorgung. Die BÄW wurde hier u. a. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, der Betreuungsbehörde und ambulanten Pflegediensten tätig, in manchen Fällen auch allein.

Außerdem wurden im Berichtsjahr über 1.400 telefonische oder persönliche Kurzberatungen von den Mitarbeiterinnen der BÄW durchgeführt.

Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Der Pflegestützpunkt (PSP) Stadt Kassel nahm in Umsetzung des Pflegeneuausrichtungsgesetzes mit Einführung von § 92 c SGB XI am 1. Juli 2011 seine Arbeit auf. Er ist eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und der Stadt Kassel.

Aufgabe des PSP war und ist die Beratung aller Personen bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Im Jahr 2015 wurden von den Mitarbeiterinnen des PSP 961 Beratungen durchgeführt (2014: 649), davon 319 Intensivberatungen.

Zu den Leistungen des PSP gehörten auch in 2015:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten;
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen;
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Der PSP arbeitete mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind. Aufgrund des hessenweit abgestimmten Dokumentationssystems der Pflegestützpunkte war eine Vergleichbarkeit mit den Fallzahlen der BÄW nur bedingt möglich. Dennoch zeigte sich, dass die Beratungskontakte beider Angebote zusammen betrachtet im Jahr 2015 weiter anstiegen, und zwar nach 1.402 Beratungen im Vorjahr (ohne Kurzberatungen der BÄW) auf 1.706 im Berichtsjahr. Der Anstieg war im Wesentlichen einer deutlichen Zunahme der Informations- und Auskunftsanfragen im PSP geschuldet.

Seniorenprogramm

Seit vielen Jahren bietet das städtische Seniorenprogramm ein zentral organisiertes Freizeitprogramm für ältere Menschen mit jährlich rund 200 Veranstaltungen. Auch in 2015 erreichten die Angebote, die im städtischen Seniorenprogramm zusammengefasst wurden, einen Personenkreis von mehr als 10.000 Menschen. Viele interessierte Seniorinnen und Senioren nahmen mehrere Angebote des Seniorenprogramms wahr. Das Programm, das auch die Angebote anderer Institutionen und Anbieter bündelte, präsentierte auch in 2015 eine Vielzahl von Veranstaltungsangeboten in einer für ältere Menschen zugänglichen und ansprechenden Weise.

Folgende von der Stadt Kassel im Rahmen des Seniorenprogramms angebotenen Veranstaltungen wurden in 2015 in besonderem Maße nachgefragt:

- Seniorenkarneval mit der Gemeinschaft Kasseler Karnevalsgesellschaften
- Tag der älteren Generation (Konzert)
- Erholungsfreizeiten auf Sylt und in Schönau
- Dampferfahrten auf der Fulda
- Seniorenzissel
- Weihnachtskonzert (Stadthalle).

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Stadt Kassel ist die Interessenvertretung älterer Menschen und bietet vielfältige Möglichkeiten des Engagements für Menschen, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben aktiv an der Gestaltung der Stadtgesellschaft mitwirken möchten.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Referat für Altenhilfe organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Im Jahr 2015 wurden in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates – neben der Unterstützung des vielfältigen laufenden Geschäftes bzgl. der Beteiligung des Seniorenbeirates in Gremien – folgende Schwerpunkte der Arbeit des Seniorenbeirates koordiniert und administrativ unterstützt:

- Vorbereitung, Einladung, Nachbereitung der Vollversammlungen und Vorstandssitzungen
- Vorbereitung der Satzungsänderung (und der Wahlordnung) des Seniorenbeirates aufgrund institutioneller Veränderungen bei im Seniorenbeirat vertretenen Einrichtungen und Organisationen
- Vorbereitung der Neuwahl des Seniorenbeirates in 2016
- Durchführung des Weihnachtsbasars.

Im Übrigen wird auf den Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates der Stadt Kassel für das Jahr 2015 verwiesen.

1.6. Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung und Unterhaltssicherung bearbeitet Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schülerinnen, Schüler und Studierende sowie Ansprüche von Wehrübenden und Freiwillig Wehrdienst Leistenden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).

Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die Antrag stellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

BAföG-Leistungen für Studierende werden nicht durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, sondern von den Studentenwerken abgewickelt. Ausnahme ist hier die Förderung des Bachelor-Studiengangs „Instrumental-/EMP-/Gesangspädagogik“ der Musikakademie der Stadt Kassel.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden werden seit 2015 zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt (bis 2014 wurden 65 % vom Bund und 35 % durch die Länder bereitgestellt). Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

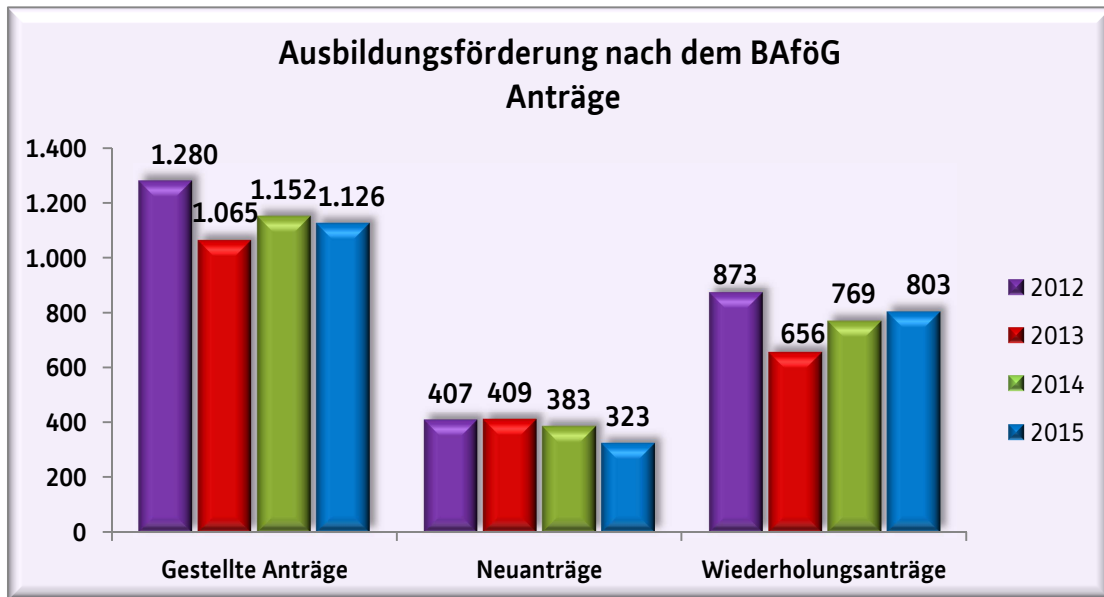


Abbildung 2

Unterhaltssicherungsgesetz - USG

Bei Freiwillig Wehrdienst Leistenden soll der Lebensbedarf der Dienstleistenden und ihrer Familienmitglieder gesichert werden. Hierbei ist regelmäßig auf die den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung abzustellen.

Die Leistungen, die das USG im Falle einer Wehrübung oder eines gleichgestellten Wehrdienstes vorsieht, sind dazu bestimmt, das Einkommen der oder des Wehrpflichtigen, soweit es bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt, zu sichern. Im Bereich der Unterhaltssicherung nach dem USG werden die Leistungsaufwendungen zu 100 % vom Bund getragen, die Personalkosten werden auch hier ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanziert.

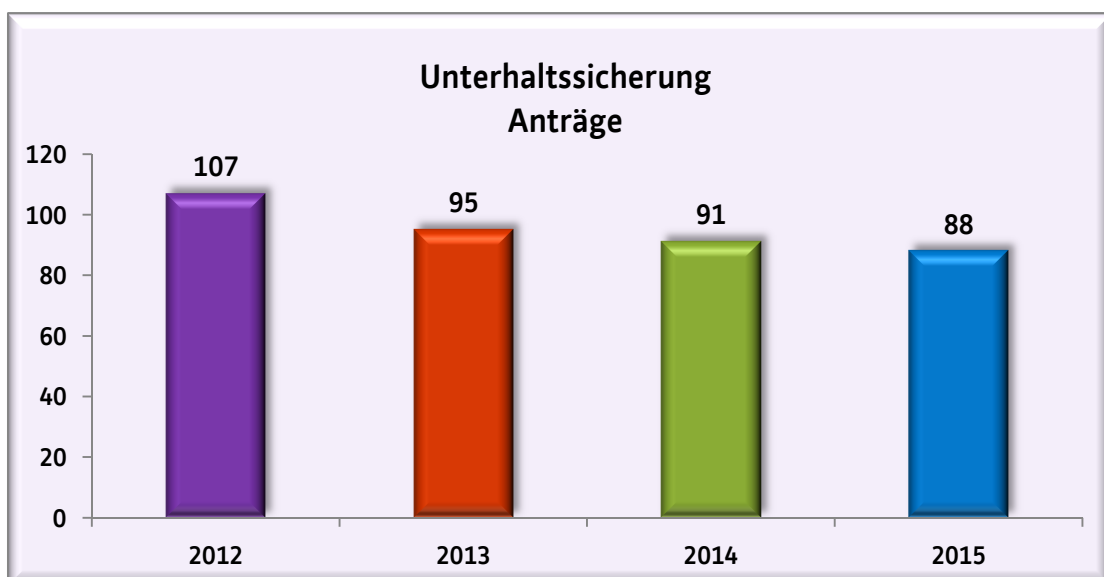


Abbildung 3

Zum 1. November 2015 wurde die Zuständigkeit für die Angelegenheit des USG auf den Bund übertragen (Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2015). Über diesen Zeitpunkt hinaus musste in den bisherigen kommunalen Unterhaltssicherungsbehörden Fachwissen für die Abwicklung von Restarbeiten (z. B. Forderungsmanagement, Archivierung, Vernichtung) vorgehalten werden.

Der Wegfall dieser Aufgabe hatte aufgrund der geringen Fallzahl keine Auswirkung auf die Personalausstattung des Sachgebietes.

Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB

Im Sachgebiet „Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen“ werden vorrangige Ansprüche auf Unterhalt nach dem BGB geprüft und gerichtlich durchgesetzt. Insbesondere im Fall einer Heimaufnahme sind oft ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zur Deckung der Kosten erforderlich. Unterhaltsansprüche gegenüber verpflichteten Angehörigen gehen in diesen Fällen kraft Gesetzes auf die Stadt Kassel über. Tatsächlich zu leistende Unterhaltsbeiträge werden im Einzelfall ermittelt und geltend gemacht.

Neben den Fallzahlen war die Höhe des jeweiligen Unterhaltanspruches, der realisiert werden konnte, maßgeblich.

In 2015 konnte bei 542 Fällen (SGB XII-Bereich) ein Unterhaltsbetrag in Höhe von insgesamt rd. 324.000 € durchgesetzt werden, also rd. 600 € pro Fall.

2. Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt

Die Abteilung -501- umfasst die Aufgabengebiete „Sicherung des Lebensunterhaltes“, „Fallmanagement“, „Eingliederungshilfe“, „Hilfe zur Pflege“, das „Versicherungsamt“, die „Beratungsstelle für Wohnungslose und Haftentlassene“ und „Migration“.

Abweichend von der bisherigen Darstellung im Bericht wird die Leistungserbringung nach dem SGB XII im Folgenden aufgabenbezogen dargestellt, da einzelne Hilfearten in mehreren Sachgebieten der Abteilung -501- bearbeitet werden.

2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) können Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters erhalten, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind. Leistungsberechtigt können auch die unter 15-jährigen Kinder dieser Personen sein, sowie Kinder in Verwandtenpflege ohne Leistungsbezug nach dem SGB VIII. Auch Altersrentnerinnen und Altersrentner, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können HLU erhalten. HLU ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann und wird nach Regelsätzen gewährt.

Die HLU außerhalb von Einrichtungen (avE) weist seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen und der betroffenen Personen aus.

Am 31. Dezember 2015 hatte die Stadt Kassel 200.507 Einwohner. Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl erhielten im Berichtsjahr 2015 in Kassel 0,57 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr: 0,55 %).

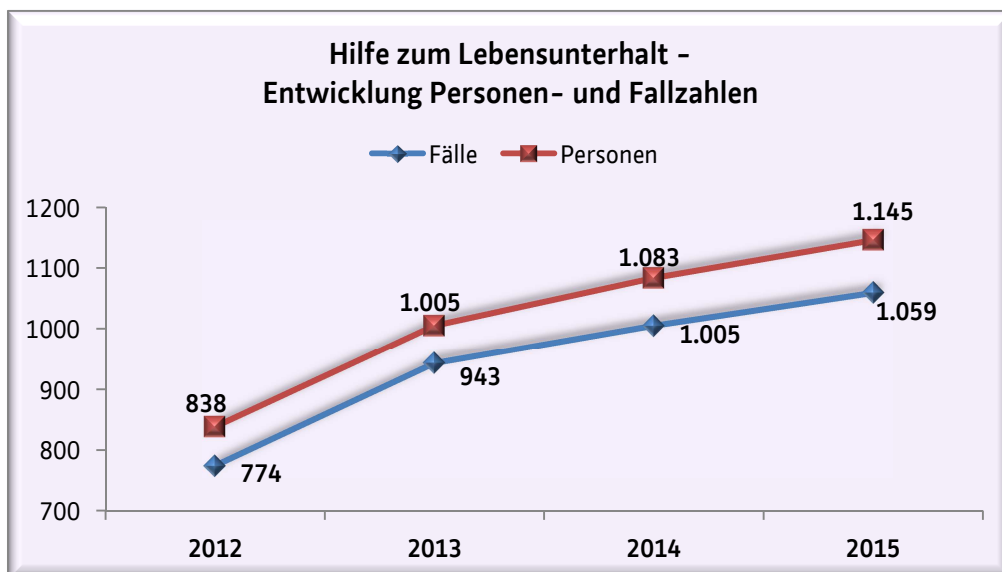


Abbildung 4

In der Altersstruktur der Leistungsbezieher sind die Zuwächse in den Stufen 0-14 Jahren und 60-64 Jahren bemerkenswert. Eine Analyse der jeweiligen Ursache ist jedoch nicht abschließend möglich. Weder positive Aussagen wie „in Kassel wurden wieder mehr Kinder geboren“ noch negative wie „die Kinder- und Altersarmut hat erheblich zugenommen“, können daraus abgeleitet werden. Auch der seit 2014 gestiegene Zuzug von kinderreichen Familien aus den neuen EU-Ländern kann kein Grund sein, denn dieser

Personenkreis erhält in der Regel keine Leistungen der HLU.

Altersstruktur	0-14	15-19	20-39	40-59	60+ *)
2012	100	3	284	377	74
2013	101	3	335	459	99
2014	111	4	361	486	112
2015	132	4	364	481	164
Veränderungen in % zum VJ	19 %	0 %	1 %	-1 %	36 %

Tabelle 1 *)beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang sich die Stadt Kassel aus kommunalen Mitteln an den Kosten der HLU beteiligen musste. Seit 2010 verringerten sich die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich stetig, außerdem fiel mit Ablauf des Jahres 2010 der bisher zusätzlich gewährte Härtefallausgleich weg. Damit verringerten sich die Finanzzuweisungen im Vergleich von 2007 auf 2015 um über 60 %. Die deutlich gesunkenen Erträge bewirkten somit einen enormen Anstieg der Zuschüsse pro Fall in den letzten Jahren.

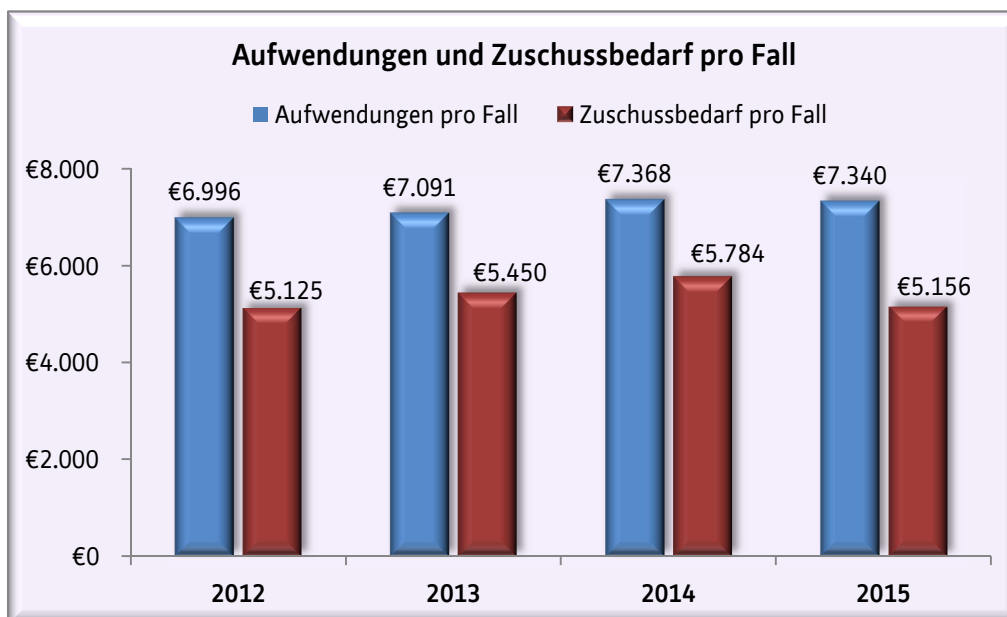


Abbildung 5

2.2. Fallmanagement

Aufgrund der „Flüchtlingskrise“ musste die Arbeit im Fallmanagement Mitte 2015 eingestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fallmanagements wurden zur Unterstützung des Personals im Bereich Asyl verpflichtet (Siehe 2.9.2).

2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Höhe der Grundsicherung ist vom Einkommen und vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, anteilig Haushaltsenergie) und sonstige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens werden über Regelsätze gedeckt. Dabei wird nach Altersstufen und bestimmten Lebenssituationen unterschieden. Nicht zu den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen gehören Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe aufgrund besonderer Lebenssituationen (z. B. Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Ernährung) sowie Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Schülern.

Auch die GruSi ist von einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen und Ausgaben gekennzeichnet:

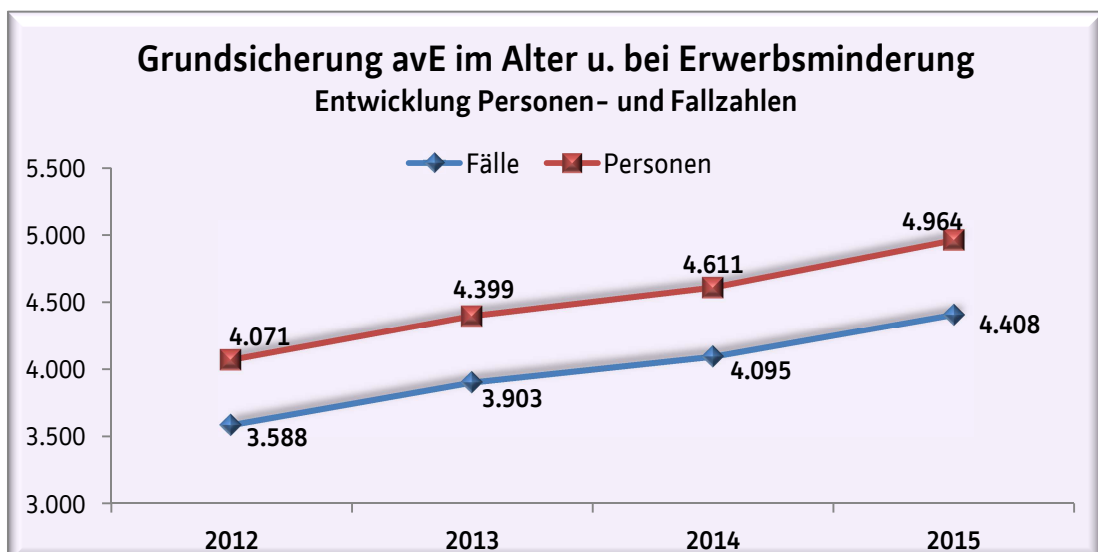


Abbildung 6

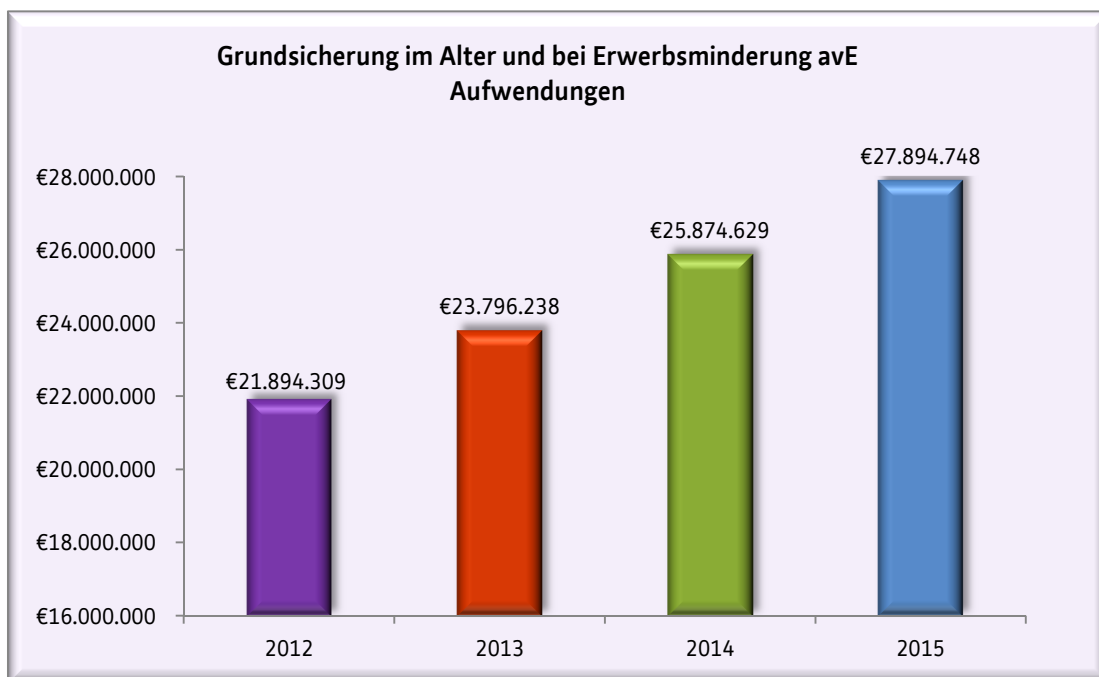


Abbildung 7

Die Fallzahlen stiegen seit 2010 jährlich konstant um rund 8 %. Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende HLU-Aufwendungen (z. B. Haushaltshilfe) sowie die ständig steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden. Eine zum 1. Januar 2016 geplante Änderung der Regelungen zu den berücksichtigungsfähigen Unterkunfts- und Heizkosten in der GruSi wird voraussichtlich ebenfalls zu einem Anstieg des kommunalen Anteils an der GruSi führen.

Bei Betrachtung der Altersstruktur wird deutlich, dass zunehmend jüngere Personen aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben. Im Berichtsjahr 2015 bezogen 2,24 % der Bevölkerung der Stadt Kassel Leistungen der GruSi, das ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 0,16 %.

Grundsicherung	wg. Erwerbsminderung	wg. Alter	Gesamt
2012	1.741	43 %	2.330
2013	1.871	42 %	2.582
2014	1.947	42 %	2.664
2015	2.099	42 %	2.865
Veränderungen in % zum VJ	8 %		8 %

Tabelle 2

2.4. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, mit geeigneten Leistungsangeboten eine drohende Behinderung abzuwenden, eine bestehende Behinderung zu beheben und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Behinderten Menschen soll ermöglicht werden, gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen:

- Frühförderung und Frühberatung behinderter Kinder und ihrer Eltern
- Förderung der Integration geistig und körperlich behinderter Kinder in Kindertagesstätten (Kitas)
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfe zur schulischen Ausbildung in einem angemessenen Beruf
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Arbeitsagentur, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Die quantitativen Schwerpunkte der Eingliederungshilfe liegen bei der

- Interdisziplinären Frühförderung,
- Kita-Integration und
- Schulassistenz.

Interdisziplinäre Frühförderung: Ziel dieser Leistung ist es, eine drohende oder bereits bestehende Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seiner körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern einbezogen werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

Kita-Integration: In Kassel besuchen alle Kinder, behinderte und nichtbehinderte, gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der dadurch erhöhte Betreuungsaufwand wird durch zusätzliches Personal in den Einrichtungen abgedeckt. Die

Finanzierung dieses Personals wird aus der Eingliederungshilfe ohne Kostenbeteiligung der Eltern erbracht.

Schulassistent: Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Sie umfasst alle Maßnahmen zugunsten körperlich, geistig und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher, die erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Zuge der Inklusion (steigende Zahl behinderter Kinder an Regelschulen) und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage (steigende Zahl von Ganztagschulen), kommt der Schulassistent eine immer größere Bedeutung zu.

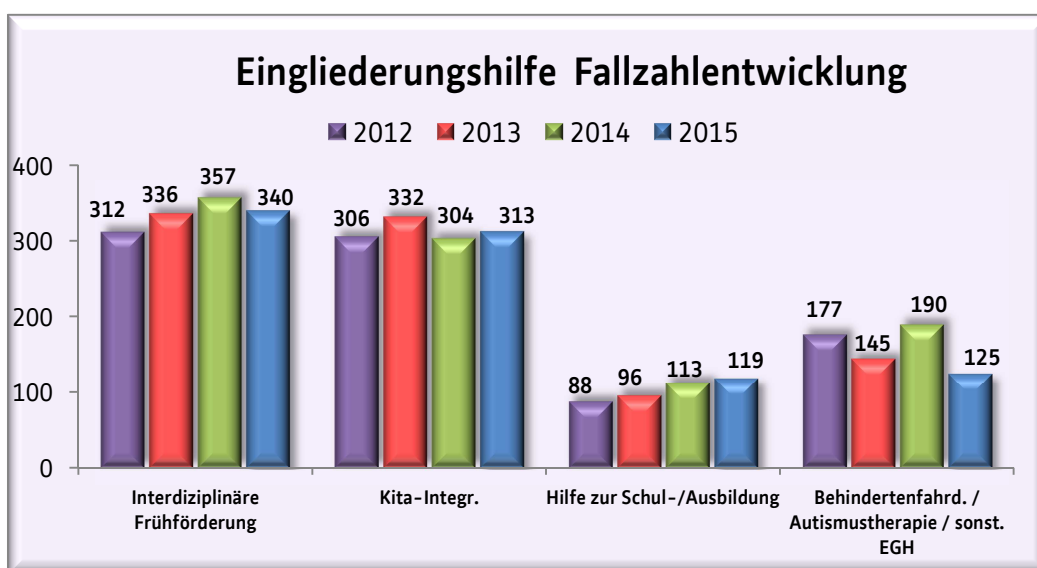


Abbildung 8

Nach mehreren Jahren mit Fallzahlsteigerung war im Berichtsjahr 2015 erstmals ein leichter Rückgang der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe zu verzeichnen. Die Gesamtfallzahl lag mit 897 unter der des Vorjahres (964). Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Aufwendungen	2012	2013	2014	2015
Interdisziplin. Frühförd.	745.343 €	733.234 €	1.085.421 €	916.441 €
Kita-Integration	4.817.255 €	4.405.383 €	4.929.541 €	4.049.939 €
Schul-/Ausbildung	1.258.997 €	1.455.753 €	1.807.956 €	1.863.508 €
Behindertenfahrdienst	49.622 €	50.772 €	47.185 €	28.465 €
sonstige EGH	688.999 €	559.807 €	674.854 €	778.546 €
Gesamt	7.560.216 €	7.204.949 €	8.544.957 €	7.636.899 €

Tabelle 3

Bei der Kita-Integration waren die Fallzahlen in etwa stabil. Der unverhältnismäßig große Rückgang der Ausgaben hatte buchungstechnische Hintergründe. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass die Ausgaben in etwa das Vorjahresniveau erreichten.

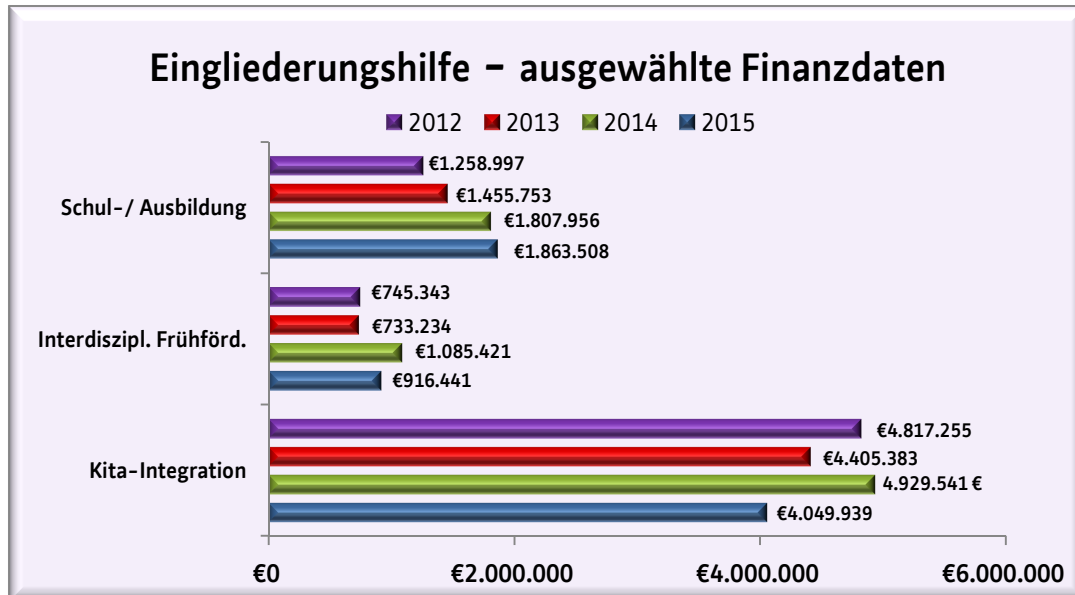


Abbildung 9

2.5. Hilfe zur Pflege

Besteht bei pflegebedürftigen Personen ein pflegerischer Bedarf, der über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgeht oder Personen mit pflegerischen Bedarfen sind nicht pflegeversichert und es liegen zudem die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vor, ist Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem SGB XII zu gewähren.

Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf ambulanter Pflege wird regelhaft vor Ort gemeinsam mit der BÄW unter Berücksichtigung des Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Kostenvoranschlages des Pflegedienstes ermittelt und ein Pflegearrangement für die antragstellende Person entwickelt. Gleichzeitig werden Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Mitarbeiterinnen der BÄW beraten und informiert. Das Arrangement wird zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Sachgebietes „Hilfe zur Pflege ambulant“ kommuniziert. Für die Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird ein entsprechender Bescheid erteilt. Die Pflegedienste rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab. Nach Prüfung der Rechnung, wird die berechtigte Forderung ausgeglichen.

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale

Betreuung, Behandlungspflege), die Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung sowie Investitionskosten und Ausbildungszulagen. Anspruchsberechtigt sind sowohl Personen mit erheblichem stationärem Pflegebedarf, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken, als auch nicht pflegeversicherte Personen.

Um eine vollstationäre Pflege zu vermeiden, können verschiedene Maßnahmen bewilligt werden. Das können beispielsweise Beratung, Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeit- oder Verhinderungspflege sein. Damit wird dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der ambulanten vor der stationären Hilfe nachgekommen.

Insgesamt wird durch die Leistungsgewährung dem Grundsatz entsprochen, pflegebedürftigen Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Bei den Kennzahlen der Hilfe zur Pflege wird differenziert zwischen der ambulanten Hilfe zur Pflege (avE) und den Hilfen in Einrichtungen (ivE).

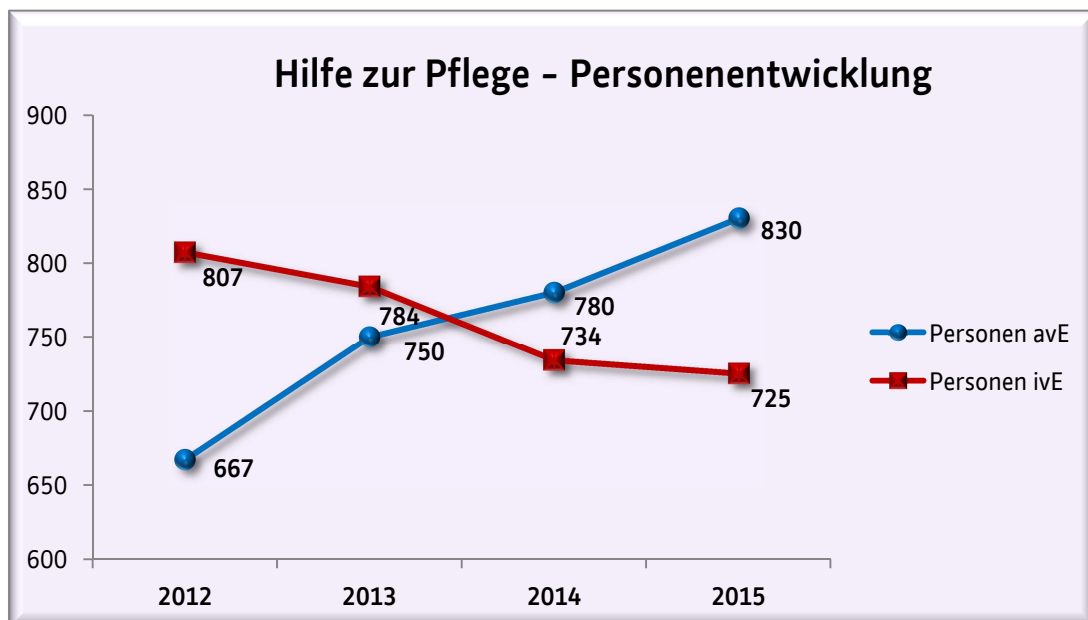


Abbildung 10

Die Fallzahlen innerhalb von Einrichtungen sanken auch in 2015. Beim Vergleich der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, lag der Anteil der ambulant versorgten Menschen in 2015 erheblich über der Anzahl stationär versorgter Menschen. Im ambulanten Bereich stiegen die Kosten aufgrund höherer Fallzahlen und Vergütungssätze.

Außerdem werden Personen mit verhältnismäßig geringem Pflegebedarf und Kostenaufwand (Pflegestufe 0 und 1/keine oder geringe Ansprüche aus der Pflegeversicherung) eher ambulant und Menschen mit höherem Pflegeaufwand (Pflegestufe 2 und höher) eher stationär gepflegt. (Die relative Kostensteigerung im ambulanten Bereich fällt unter Berücksichtigung der Fallzahlsteigerung somit geringer aus.)

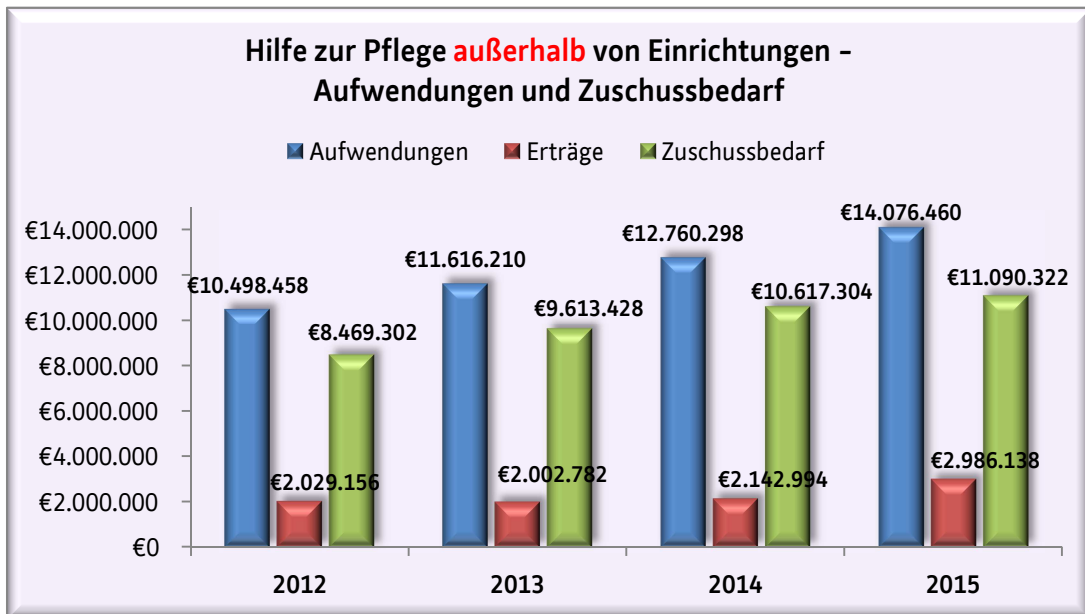


Abbildung 11

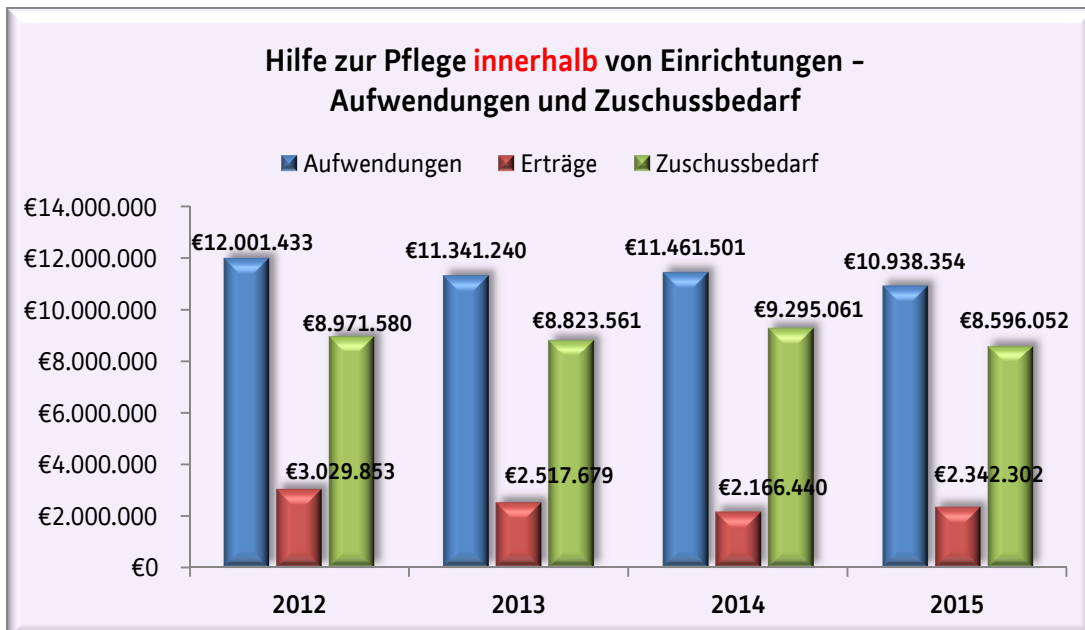


Abbildung 12

2.6. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen sowie den etwaig vorhandenen Nachlass und rechnet einzubringende Mittel ausgabenmindernd an (anzurechnende Eigenanteile).

In 2014 erfolgte in Abstimmung mit den regionalen Bestattungsunternehmen eine bis 2017 geltende Festsetzung für die mit dem Sozialamt max. abrechenbaren Kosten für eine Bestattung. Der größte Anteil der Bestattungskosten entfällt jedoch im Stadtgebiet Kassel auf die Friedhofsgebühren, auf deren Höhe das Sozialamt keinen Einfluss hat.

Die in der Tabelle dargestellten angerechneten Eigenanteile vermindern direkt die Aufwendungen. Bei den Erträgen hingegen handelt es sich um tatsächliche Erstattungszahlungen an die Stadt Kassel durch Nachlassverwalter.

Durch häufig fehlende Mitwirkung der Antragsteller bzw. Verpflichteten, langwierige Begleitarbeiten bei der Ermittlung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen aus dem Nachlass sowie vermehrt vorhandenen Bestattungsvorsorgeverträgen sanken in 2014 die Fallzahlen. In 2015 war wieder ein leichter Trend zu höheren Fallzahlen zu erkennen. Einschätzungen zur weiteren Fallzahlentwicklung sind wegen der vielen Unwägbarkeiten schwierig.

	2012	2013	2014	2015
Fälle pro Jahr	238	236	186	208
Aufwendungen	452.354 €	538.215 €	384.879 €	442.323 €
Kosten/Fall	1.901 €	2.281 €	2.069 €	2.127 €
Erträge (aus Nachlass)	30.552 €	74.860 €	40.387 €	74.380 €
Angerechnete Eigenanteile	81.828 €	80.314 €	88.966 €	135.699 €
Erträge (aus Nachlass) + Eigenanteile	112.380 €	155.174 €	129.353 €	210.079 €

Tabelle 4

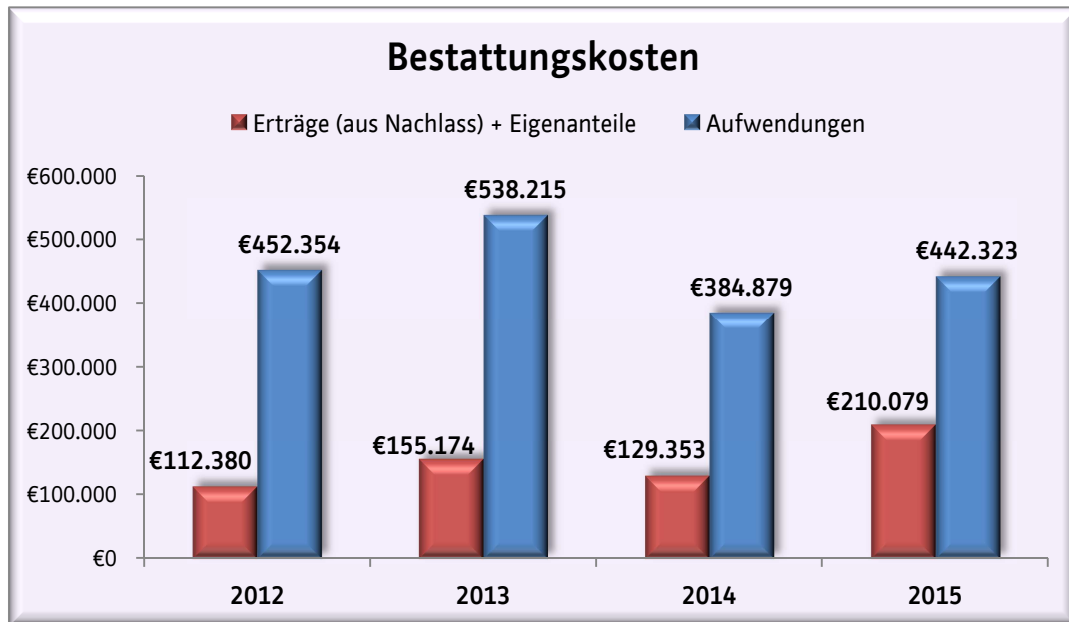


Abbildung 13

2.7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In der Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose werden Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützt.

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person, in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Obdachlose oder Straffällige, ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in ihrem sozialen Umfeld begründet sein.

Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.

Hierzu gehören vor allem:

- Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen,
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung,
- Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und
- Hilfen zur Bewältigung des Alltagslebens.

Die Zuständigkeit der hier eingesetzten Mitarbeiter besteht auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dieser Personenkreis wird in diesem Bericht jedoch nicht abgebildet. Des Weiteren werden im Rahmen der Aufgabendelegation durch den LWV Leistungen nach Kap. 8 SGB XII bearbeitet.

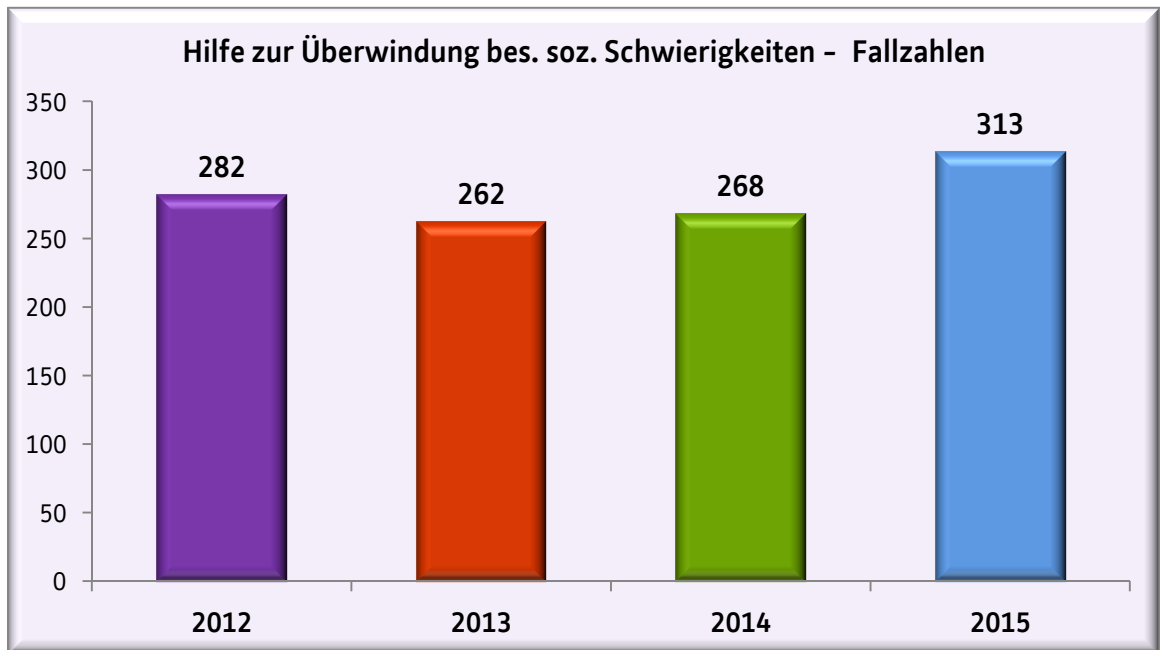


Abbildung 14

2.8. Entwicklung der Fluktuation

Die reine Betrachtung der Fallzahlen spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand der Abteilung -501- nur unzureichend wider, da sich Zugänge und Abgänge nur in der Differenz auf die Gesamtfallzahl auswirken. In der folgenden Abbildung wird ergänzend dargestellt, wie viele Neufälle und Einstellungen es in den Leistungsbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe pro Jahr gab.

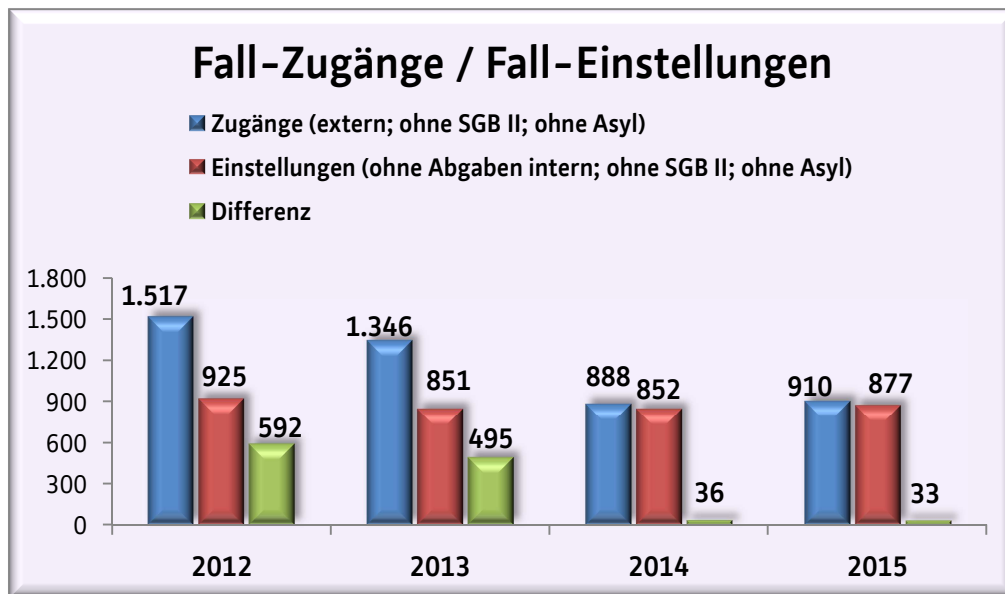


Abbildung 15

Zusätzlich änderte sich im Berichtsjahr 2015 in 325 Fällen die interne Zuständigkeit. Fallabgaben zwischen den Sachgebieten sind regelhaft mit geringerem Aufwand verbunden, da hier Synergieeffekte bei der Anspruchsprüfung auftreten. Dies gilt nicht für den Bereich Hilfe zur Pflege, da hier immer eine komplett neue Bedarfsfeststellung und ggf. eine Neubewertung von Einkommens- und Vermögenseinsatz erforderlich sind.

2.9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2.9.1. Allgemeines

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zugewiesenen Personen steigt seit 2010 stetig an, da sich die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern nicht bessert oder weiter zuspitzt bzw. neue Krisengebiete entstehen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer

(z. B. abgelehnte Bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind im i.d.R. geringer als in der Sozialhilfe.

AsylbLG	2012	2013	2014	2015
Fälle	219	317	421	1.102
Personen	241	420	711	1.717
Aufwendungen *)	2.013.103 €	3.141.563 €	5.144.895 €	11.274.463 €
Erträge / Erstattungen Land	1.228.894 €	2.410.520 €	3.557.928 €	8.110.799 €
Zuschussbedarf Stadt	784.209 €	731.043 €	1.586.967 €	3.163.664 €

Tabelle 5

*) inkl. Krankenhilfearaufwendungen

Der städtische Zuschussbedarf verdeutlicht, dass das Land Hessen die entstehenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen nur unzureichend erstattet. Zudem müssen die Kosten für den sprunghaft gestiegenen Personalbedarf in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden. Die insbesondere in 2015 deutlich gestiegenen Fallzahlen stellen und stellen Kommunen bundesweit vor große Herausforderungen bei der Unterbringung der Flüchtlinge sowie der zeitnahen Leistungsgewährung.

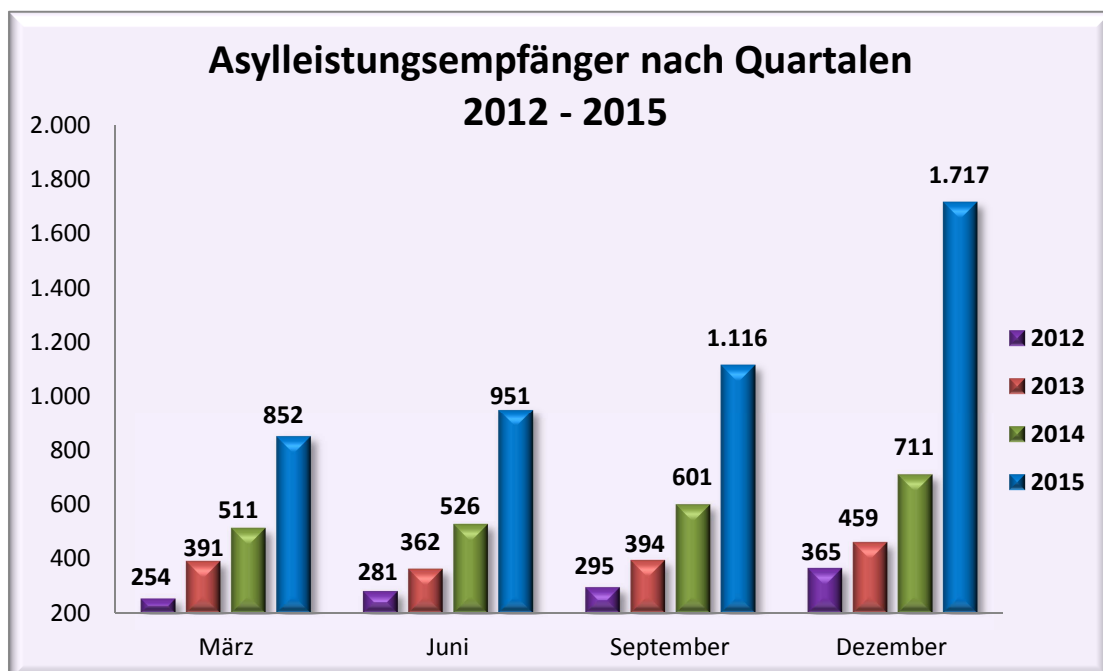


Abbildung 16

Waren im Januar 2015 drei Mitarbeiter in der Flüchtlingsfachbearbeitung tätig, wurde die Mitarbeiterzahl im Laufe des Jahres um weitere vier erhöht. Ende des Jahres bestand trotzdem ein Personalbedarfs von weiteren 2,5 Vollzeitstellen.

2.9.2. Unterbringung

Der Höhepunkt der Flüchtlingswelle ab August 2015 hatte zur Folge, dass die Kapazitäten der bestehenden GUs innerhalb kürzester Zeit erschöpft waren. Kurzfristig wurden zwölf weitere kleine GUs mit insgesamt 337 Plätzen eröffnet. Ferner wurden drei große GUs für die Unterbringung von insgesamt 781 Personen geplant, wovon eine Einrichtung („Nordstadtquartier“) noch im Dezember 2015 teilweise mit 42 Personen belegt wurde. Ziel war und ist, die GUs möglichst über das ganze Stadtgebiet zu verteilen, um den sozialen Frieden in der Stadt Kassel weiterhin zu gewährleisten und so den Flüchtlingen eine leichtere Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Entwicklung der Gus

	2012	2013	2014	2015
Große GUs (130 - 250 Plätze)	1	3	3	7
Kleine GUs (15 - 50 Plätze)	0	0	3	19

Tabelle 6

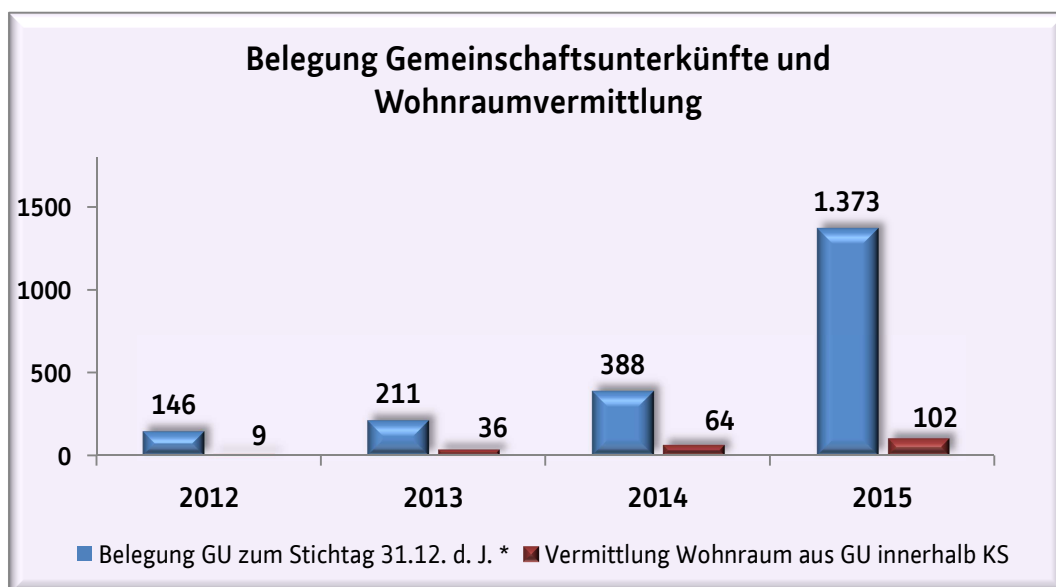


Abbildung 17

* nur Asylbewerberinnen/Asylbewerber

Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt sind die Akquise von Wohnraum und die Vermittlung in Wohnungen für den Personenkreis schwierig. Dies wurde in der Vergangenheit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich zu den Regelaufgaben, erledigt. Zur Effizienzsteigerung, wurde vom Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V. eine Sozialarbeiterin mit dieser Aufgabe betraut; die Kosten werden von der Stadt Kassel finanziert. Mit der allgemeinen Sozialberatung der Flüchtlinge in den GUs wurde nach einer europaweiten Ausschreibung ebenfalls der Caritasverband beauftragt. War damit in 2012 noch eine Sozialarbeiterin beschäftigt, waren es Ende 2015 insgesamt 15 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Den „Hauptamtlichen“ standen in 2015 über 450 ehrenamtliche Helfer zur Seite. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement, das durch den Caritasverband, das Freiwilligenzentrum Kassel und das Zukunftsbüro der Stadt Kassel gefördert wurde, hätten viele Aufgaben nicht so effizient erledigt werden können.

Da nach dem Unterbringungskonzept des Sozialamtes die Unterbringung von Flüchtlingen an möglichst vielen Standorten vorgesehen ist, wurde für die Akquise von Unterbringungsmöglichkeiten eine Vollzeitstelle eingerichtet. Die der Stadt angebotenen Gebäude wurden geprüft (Lage, Zustand, Umbaumaßnahmen etc.), die Eigentümer beraten und für die bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakte zu den Bauämtern und der Feuerwehr koordiniert.

2.9.3. Staatsangehörigkeit und Altersstruktur

Fünf Jahre Bürgerkrieg, fünf Jahre Flucht. Menschen aus Syrien sind an der Spitze dieser Statistik. Bereits im Oktober 2014 wurden Serbien, Mazedonien und Bosnien als sichere Herkunftsländer erklärt. Die Zahlen aber zeigen: Die Menschen hält diese Einstufung nicht von einer Flucht ab. Aus den drei neuen sicheren Herkunftsstaaten Montenegro, Albanien und Kosovo kamen zwischen Juli und September 2015 bereits schon weniger Menschen nach Deutschland als vorher. Montenegro gehörte nicht mehr zu den zehn Hauptherkunftsländern, Albanien hingegen lag deutschlandweit auf dem zweiten Platz. Asylanträge von Albanern wurden jedoch mit weniger als zwei Monaten Bearbeitungszeit bereits in 2015 überdurchschnittlich schnell abschlägig beschieden – also auch ohne Gesetz.

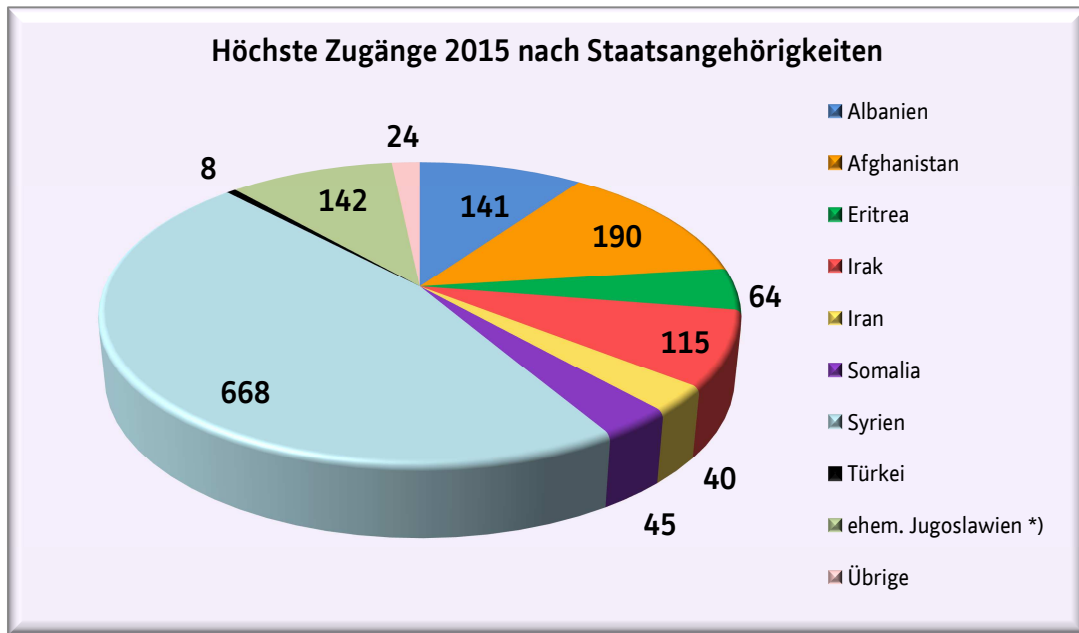


Abbildung 18

*) Bosnien-Herzegowina/Kosovo/Serbien/Montenegro

Ende 2015 konnten Kita-Plätze aufgrund der Steigerungen gegenüber den Vorjahren in der Altersgruppe 3-6 Jahre nicht in erforderlicher Zahl zur Verfügung gestellt werden. Die Steigerungen in der Altersgruppe 7-14 Jahre stellte vor allem Grundschulen trotz Einrichtung weiterer Intensivklassen vor große Herausforderungen. Für die Altersgruppen 18-64 Jahren (Erwerbsfähige) sind erhebliche Anstrengungen für eine Integration in den Arbeitsmarkt zu bewältigen.

	0 - 2 Jahre	3 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	15 - 17 Jahre	18 - 24 Jahre	25 - 49 Jahre	50-64 Jahre	+ 65 Jahre
31.12.2013	23	27	61	20	80	199	32	17
31.12.2014	57	40	75	26	149	301	45	18
31.12.2015	111	101	166	62	457	737	67	16
2015 zu 2014	+95 %	+153 %	+121 %	+138 %	+207 %	+145 %	+49 %	-11 %

Tabelle 7

2.10. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen.

Dabei ist die Klärung von Rentenversicherungskonten ein Aufgabenschwerpunkt. Fehlende oder unvollständige Versicherungszeiten führen zu einer geringeren Rente und damit möglicherweise zu einem erhöhten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Es wurden im Versicherungsamt außerdem Anträge auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung aufgenommen, meist Rentenanträge. Die Mitarbeiter leisteten Sachaufklärung aufgrund Amtshilfeersuchen, führten für die Berufsgenossenschaft und die Deutsche Rentenversicherung Zeugenvernehmungen durch und nahmen in diesem Zusammenhang eidesstattliche Versicherungen auf.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist in SGB I und SGB IV festgelegt.

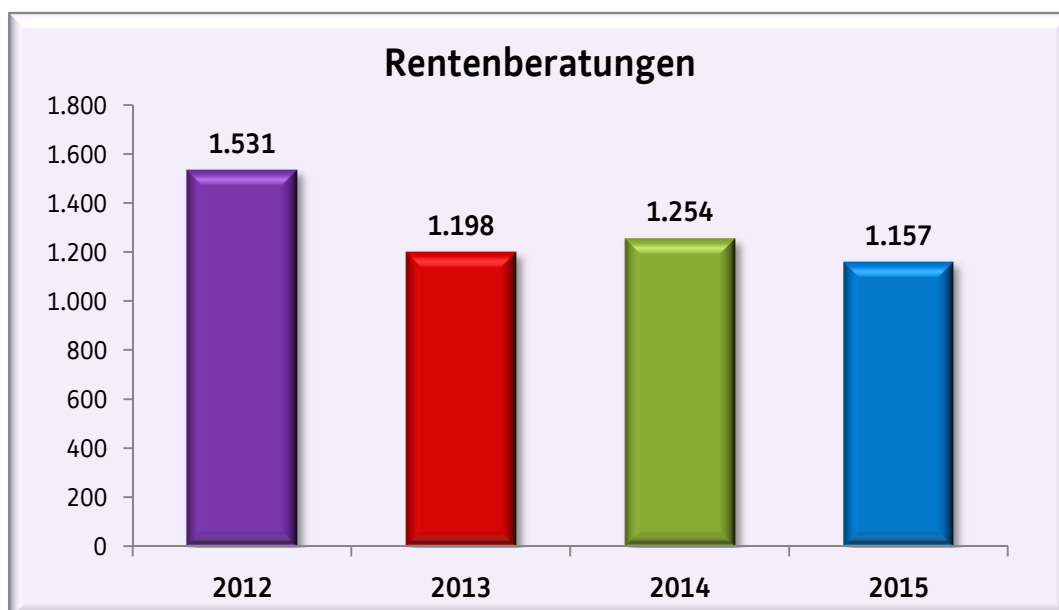


Abbildung 19

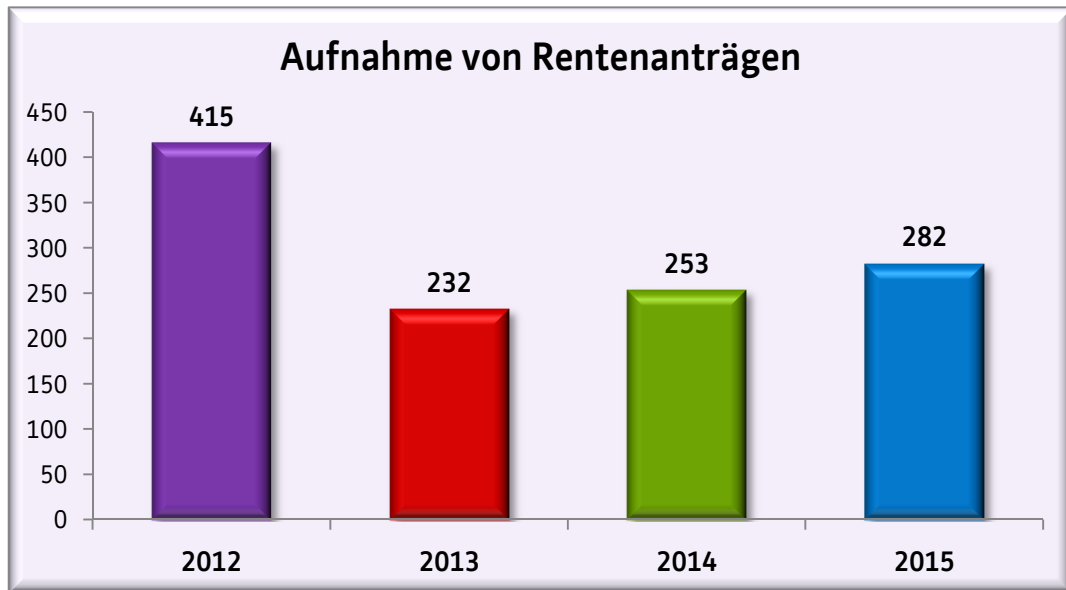


Abbildung 20

Mit dem Projekt „Strategien zur Senkung der Krankenhilfekosten“ wurde in 2013 ein zusätzlicher Aufgabenschwerpunkt im Versicherungsamt gesetzt.

Das deutsche Gesundheitssystem gewährleistet für alle Menschen soziale Sicherheit im Krankheitsfall. Die Absicherung soll vorrangig in den Leistungssystemen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (KV) erfolgen.

Tatsache ist aber, dass durch fehlende oder fehlerhafte Beratung der Träger der KV viele Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger nicht versichert werden oder zu hohe Beiträge zahlen.

Durch intensive Einzelfallprüfung und die aktive Unterstützung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher konnte die Zahl der Personen, für die das Sozialamt den Krankenschutz sicherstellen muss, im Berichtsjahr um 33 Fälle gesenkt werden. Bei diesen Fällen konnte die Aufnahme in ein vorrangiges Krankenversicherungsverhältnis erreicht werden. Die daraus resultierenden Einsparungen und Erstattungen durch KV-Träger beliefen sich allein in 2015 auf insgesamt 77.000 €. Die Einsparungen setzen sich für jedes weitere Jahr der KV-Mitgliedschaft fort.

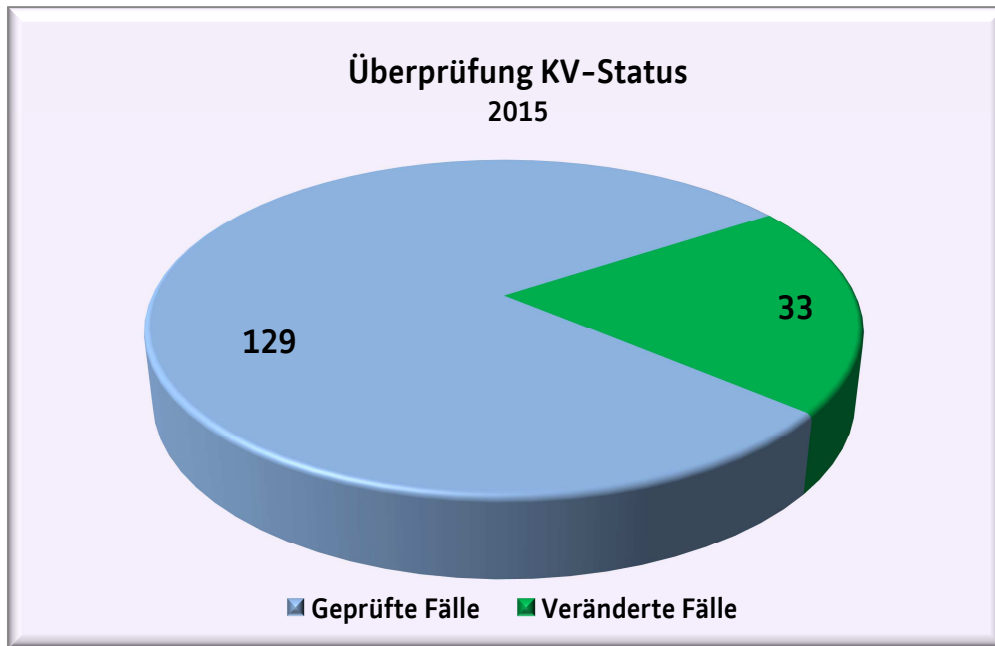


Abbildung 21

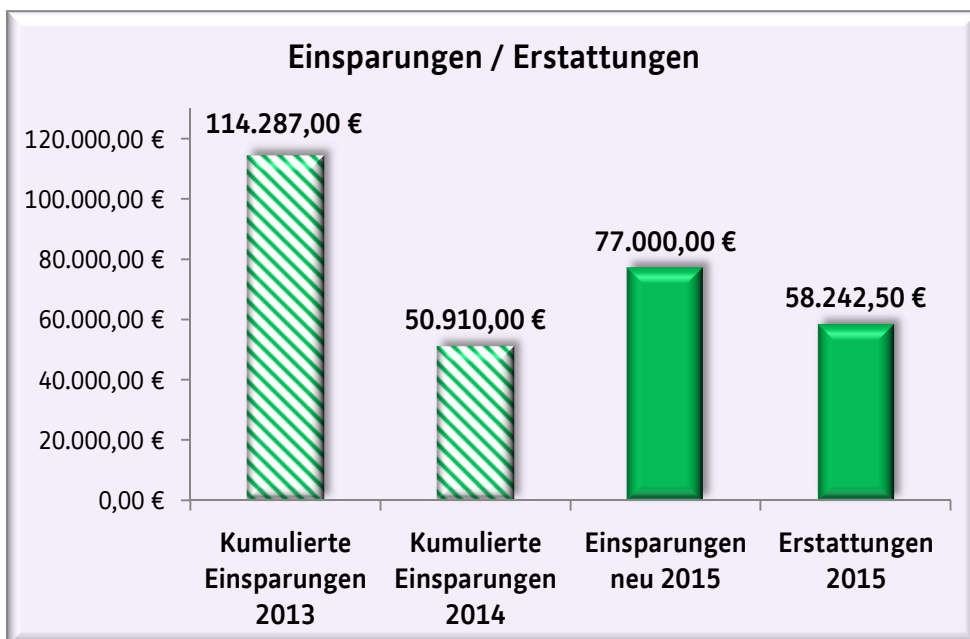


Abbildung 22

3. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung im Sozialamt organisiert den innerstädtischen zweiten Arbeitsmarkt und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für langzeitarbeitslose Männer und Frauen in Kassel. Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter Kassel, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer werden in der Regel durch das Jobcenter Stadt Kassel vorgeschlagen. Die Anzahl und Besetzung der Projektplätze ist folglich von der aktuellen Arbeitsmarktsituation und den (Personen-)Vorschlägen des Jobcenters abhängig.

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung von Maßnahmen im sog. „Zweiten Arbeitsmarkt“ sowie deren Finanzierung ist aufgrund der nicht absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Leistungserbringung für den Personenkreis SGB II zentral abhängig von den jährlichen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Jobcenters, vom Eingliederungsbudget, sowie von den aktuellen Umsetzungsrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit. Die – wenn auch geringen – Steuerungsmöglichkeiten der Stadt, u.a. Nutzung des Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudgets, werden aktiv genutzt. So wurde mit diesen Mitteln im Jahr 2015 eine Maßnahme „Qualifizierungsbausteine für die berufliche Nachqualifizierung An- und Ungelernter zwischen 25 und 35 Jahren“ umgesetzt.

Im Jahr 2015 wurde mit den Mitteln des ESF eine dreimonatige Beschäftigungsmaßnahme mit sechs asylsuchenden Menschen umgesetzt, ferner konnte mit den Mitteln des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets die Maßnahme „Berufsorientierung / Basisqualifizierung für junge Flüchtlinge – BofF“ durchgeführt werden. Außerdem wurden zwei Maßnahmen für Flüchtlinge umgesetzt, eine Arbeitsgelegenheit für Erwachsene und eine Maßnahme zur Berufsorientierung für junge Flüchtlinge.

3.1. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

- Die Anzahl sowie die Einsatzbereiche von Arbeitsgelegenheiten werden alljährlich vom Jobcenter in Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes festgelegt. Für 2015 blieb die Förderung von AGH trotz der weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung im gleichen Umfang wie 2014 erhalten. Die weiterhin arbeitslosen Menschen benötigten eine intensive Förderung. Teilweise konnten anspruchsvolle,

personenkonzentrierte Ansätze mit Mitteln des Arbeitsmarktbudgets unterstützt werden. Hier wurden auch Maßnahmen speziell für SGB XII-Kunden angeboten.

- GaLaMa + 2015 – Arbeitsgelegenheiten im handwerklichen Bereich
- Arbeitsgelegenheiten im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2015: Projekt Ökologische Stadt (Ö-KOST), bestehend aus den zwei Unterprojekten „Pädagogische Gartenprojekte“ und „Arbeitsprojekte für Erwachsene kreativ-gestaltend Basics und Recyclingbereich“
- Arbeitsgelegenheiten „Ü25“ – für Personen über 25 Jahre, bei der Stadt und bei Kooperationspartnern

Viele langzeitarbeitslose Menschen verlieren das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Die Kommunale Arbeitsförderung bietet ein breites Spektrum an Tätigkeiten im handwerklichen, technischen, hauswirtschaftlichen und pädagogischen Bereich zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben an, die meisten davon sind so genannte "Ein-Euro-Jobs". Die wöchentliche Beschäftigungszeit liegt zwischen 15 und 30 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen werden in der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Perspektiven sozialpädagogisch unterstützt.

GaLaMa steht für "Ein-Euro-Jobs" im Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten sowie Tätigkeiten im Handwerk und Innenbaubereich. GaLaMa ist eine Maßnahme für Menschen, die über einen längeren Zeitraum keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden haben. In kleinen Arbeitsgruppen findet unter Anleitung eines Fachanleiters der Erst- oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden sowohl bei der Suche nach Arbeit und Ausbildung als auch bei persönlichen Problemen sozialpädagogisch begleitet.

Bei Ö-Kost im städtischen GaLaMa-Projekt laufen verschiedenste Netzwerkfäden zusammen. Es ist ein Baustein in den vielfältigen Aktivitäten der „urban gardening Bewegung“, „Essbare Stadt“ und den Projekten zur Förderung einer nachhaltigen ökologischen und biologisch vielfältigen Entwicklung des Gemeinwesens.

Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2012	2013	2014	2015
Anzahl Teilnehmer an AGH allgemein innerstädtisch				
Beantragte Plätze	66	65	32	32
Personendurchlauf	80	73	60	31
Anzahl Teilnehmer an Maßnahmen zur Erprobung der Arbeitsbereitschaft und Jugendmaßnahmen „Garten- Landschaftsbau, Malerarbeiten, Innenausbau“ (GaLaMa)				
Beantragte Plätze	34	50	50	50
Personendurchlauf	110	132	118	105

Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2012	2013	2014	2015
Anzahl Teilnehmer an AGH bei allgemeinen Kooperations-Partnern				
Beantragte Plätze	8	6	2	2
Personendurchlauf	11	9	6	4
Anzahl Teilnehmer an AGH bei Koop-Partnern im Rahmen des Arbeitsmarktbudgets				
Beantragte Plätze	25	36	19	19
Personendurchlauf	47	48	40	40

Gesamtzahl Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten	2012	2013	2014	2015
Beantragte Plätze	151	157	103	84
Personendurchlauf	294	262	224	140

Tabelle 8

3.2. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget

Unter das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget fallen verschiedene Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für benachteiligte junge Menschen:

In den letzten Jahren wurden über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget jeweils acht bis neun Ausbildungsplätze beantragt und i.d.R. besetzt. Zwischen 80 - 90 % der teilnehmenden Jugendlichen konnten ihre Ausbildung erfolgreich beenden.

Ein Projekt vermittelte insbesondere alleinerziehende junge Frauen in Teilzeitausbildung und unterstütze sie in dieser doppelt belastenden Situation auch während der Ausbildung.

Zielgruppe des Projektes „Berufsorientierung / Basisqualifizierung für junge Flüchtlinge – BofF“ waren junge „unversorgte“ Flüchtlinge im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Die Projektzielgruppe kam, entweder wegen ihres Alters – über 18 –, und/oder weil sie bereits Integrationsklassen besuchten, für das neue Förderangebot der sogenannten „InteA-Klassen“ nicht mehr in Frage.

In der Maßnahme „Qualifizierungsbausteine für die berufliche Nachqualifizierung An- und Ungelernter“ fand eine Eignungsfeststellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Teilqualifizierung betrieblicher Art in zukunftsfähigen Arbeitsbereichen für bis zu 30 Personen statt.

Berufsvorbereitende Maßnahmen an Schulen „Berufsorientiert in Ausbildung“ (BoA) an Förderschulen und „Integrationsmaßnahme für Schüler/innen mit Migrationshintergrund“ (InMigra) verlagerten sich aufgrund der Inklusionsumsetzung mehr auf den Schwerpunkt InMigra.

3.3. Integrationsangebote für Personen SGB XII

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement der Kommunalen Arbeitsförderung Arbeitserprobungen / tagesstrukturierende Beschäftigung

Alle Unterstützungsmaßnahmen für Personen im Leistungsbezug SGB XII haben das Ziel, Erwerbsfähigkeit zu stabilisieren und die Integrationschancen ins SGB II zu fördern. Darüber hinaus ermöglichen sie gesellschaftliche Teilhabe und leisten einen Beitrag zum sozialen Stadtfrieden.

Neben den langzeitarbeitslosen Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, werden Integrations- und Teilhabeangebote (Arbeitserprobungen / tagesstrukturierende Beschäftigung) für erwerbslose Personen im Leistungsbezug gemäß SGB XII durchgeführt. Diese Personen werden i.d.R. im Einvernehmen mit dem Fallmanagement der Abteilung „Leistungsgewährung nach dem SGB XII“ ausgewählt und unterstützt.

4. Bildung und Teilhabe

Ab 2011 wurde durch die Bundesregierung das „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) eingeführt. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutscheine oder Geldleistung i.d.R. vom Sozialamt erbracht. Anträge auf Mittagessen in Kindertageseinrichtungen werden durch das Jugendamt bearbeitet.

Haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Schulbedarf, wird dieser ohne gesonderten Antrag durch den zuständigen Fachbereich gewährt, wenn laufend Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG gezahlt werden. Die im Jahresbericht 2015 genannte Antragszahl beinhaltet für den Schulbedarf daher nur die Kinder der Rechtskreise WoGG / BKGG.

Schülerbeförderungskosten werden Schülerinnen und Schülern im Rahmen des BuT-Paketes erst ab Sekundarstufe II gewährt, vorher ist das Schulverwaltungsamt zuständig.

Bis zur formalen Übertragung vom Jobcenter Stadt Kassel an die Stadt Kassel wurden die Anträge auf BuT-Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters bearbeitet. Die Rückübertragung erfolgte sukzessiv ab November 2011.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

Gesamtanträge	2012	2013	2014	2015
Gestellte Anträge	9.818	9.855	12.152	12.349
davon bewilligt	7.457	8.563	9.777	9.457
Ablehnungen	1.195	853	1.834	769
Abgabe an andere Leistungsträger				840
Rücknahme				194
in Bearbeitung	1.166	439	541	1.089

Tabelle 9

Anmerkung: ein Teil der gestellten Anträgen wurde zuständigkeitshalber an das Jugend- bzw. Schulverwaltungsamt weitergeleitet.

Von den 5.960 potenziell anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen (SGB II) bezogen in 2015 insgesamt 5449 (SGB II-) Kinder mindestens eine Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (ohne Schulbedarf, da dieser antragsunabhängig für alle anspruchsberechtigten Kinder / Jugendlichen gewährt wird). Das entspricht einer Quote der aktiven Inanspruchnahme von 91,4 %.

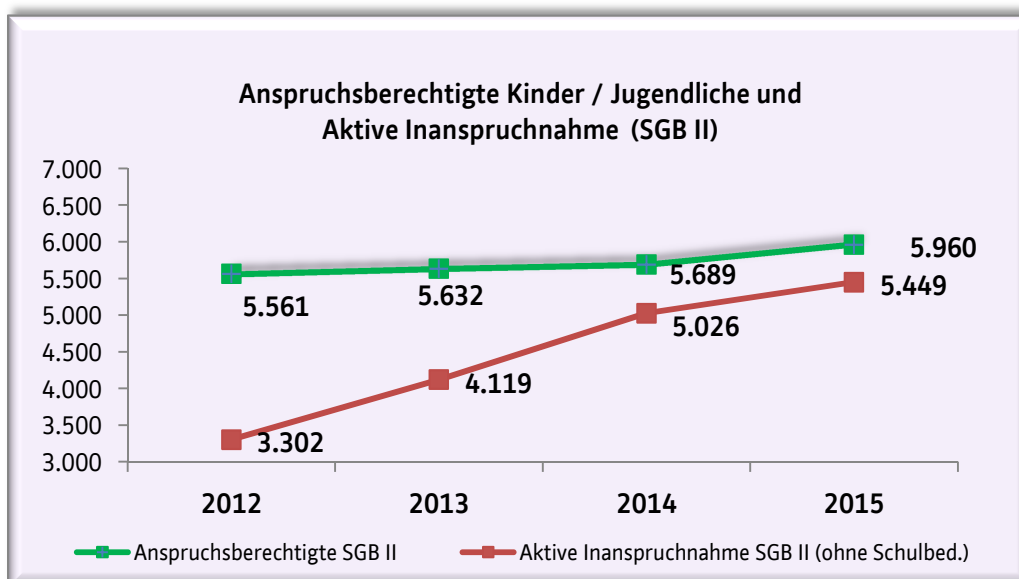


Abbildung 23

Anmerkung: Die Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen SGB II entspricht ca. 70 % aller Anspruchsberechtigten, die sich aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG und BKGG zusammensetzen.

Anzahl Bewilligungen	2012	2013	2014	2015
Ausflüge Schule/Kita	436	622	1.059	1.049
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	1.705	1.815	1.687	1.773
Schulbedarf	1.036	1.461	1.819	1.370
Schülerbeförderung	281	371	421	425
Lernförderung	498	466	508	433
Mittagsverpflegung	2.292	2.419	2.447	2.538
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	861	1.346	1.306	1.385
Teilhabe - Unterricht	282	224	371	329
Teilhabe - Freizeiten	66	66	78	145
Teilhabe - Ausstattung		6	15	10
Summe	7.457	8.796	9.711	9.457

Tabelle 10

Die Zahl der Bewilligungen bei eintägigen Ausflügen blieb in etwa gleich. Trotz regelmäßiger Information in den Kitas und Schulen verzichteten viele Eltern aufgrund der geringen Beträge für Tagesausflüge oftmals auf eine Antragstellung.

Die Antragszahlen für mehrtägige Fahrten in Schule/Kita stiegen an. Dies resultierte z. T. auch aus den gestiegenen Kosten für Anfahrt und Unterbringung (teilweise im Ausland), die die Eltern aus dem vorhandenen Einkommen nicht allein aufbringen können.

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur für die Schülerinnen und Schüler möglich ist, die eine Oberstufenklasse oder eine berufliche Schule besuchen, ist an der linearen Steigerungsrate zu ersehen, dass es durchaus einen beachtlichen Personenkreis gibt, der auf diese Leistung angewiesen ist.

Im Bereich der Lernförderung ging die Zahl der Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Lernförderung keine Dauerbewilligung ermöglichen.

Die Steigerungsrate insgesamt bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft lässt erkennen, dass durch die finanzielle Förderung ein wichtiger Schritt getan ist, noch mehr Kindern und Jugendlichen das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit zu ermöglichen.

Die Entwicklung der Bewilligungszahlen zeigt auch, dass erfolgreich Wege gefunden wurden, um das Antrags- und Entscheidungsverfahren für die Eltern und die beteiligten Anbieter noch weiter zu vereinfachen.

Aufwendungen nach Leistungsarten	2012	2013	2014	2015
Gesamt (bis 2013 ohne Hortverpflegung)	1.933.341 €	1.912.544 €	2.335.065 €	2.442.566 €
Ausflüge Schule/Kita	7.410 €	11.349 €	22.733 €	25.403 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	297.619 €	332.489 €	331.066 €	342.359 €
Schulbedarf	436.888 €	478.036 €	477.269 €	467.860 €
Schülerbeförderung	43.545 €	72.124 €	93.709 €	96.794 €
Lernförderung	196.922 €	112.731 €	136.873 €	147.061 €
Mittagsverpflegung Schule	192.813 €	282.116 €	620.068 €	686.229 €
Mittagsverpflegung (MV) Kita	694.628 €	546.396 €	564.641 €	581.314 €
Mittagsverpflegung (MV) Hort	435.305 €	277.809 €	Enthalten in der MV Schule	Enthalten in der MV Schule
Teilhabe	63.516 €	77.303 €	88.705 €	95.546 €

Tabelle 11

4.1. Evaluation Lernförderung

Um die Effektivität des Bausteines Lernförderung und besonders den Unterstützungsfaktor für die Schülerinnen und Schüler messen zu können, wurde im Schuljahr 2014/2015 (1. August 2014 bis 31. Juli 2015) eine Evaluation durchgeführt.

Die Auswertung wurde zusammengestellt aus den Daten der ausgestellten und abgerechneten Gutscheine und der Auswertung der an die Eltern versandten und zurückgeschickten Fragebögen.

Gesamtanträge Lernförderung (LF) im Schuljahr 2013/14	719 (für 544 Kinder)
Ablehnung oder Antrag von den Eltern nicht weiterverfolgt	218 (für 152 Kinder)
ausgestellte Gutscheine	501 (für 392 Kinder)
davon in Anspruch genommen	443 (Inanspruchnahme-Quote: 88,4 %)
Anzahl der Anbieter	28 (an 41 Standorten)
Bewilligungsbetrag gesamt	160.992 €
Auszahlungsbetrag gesamt	148.215 € (Ausschöpfungsquote: 92,1 %)
Ø Betrag/Kind	378,10 €

Tabelle 12

Die Herkunft der Schülerinnen und Schüler teilte sich wie folgt auf:

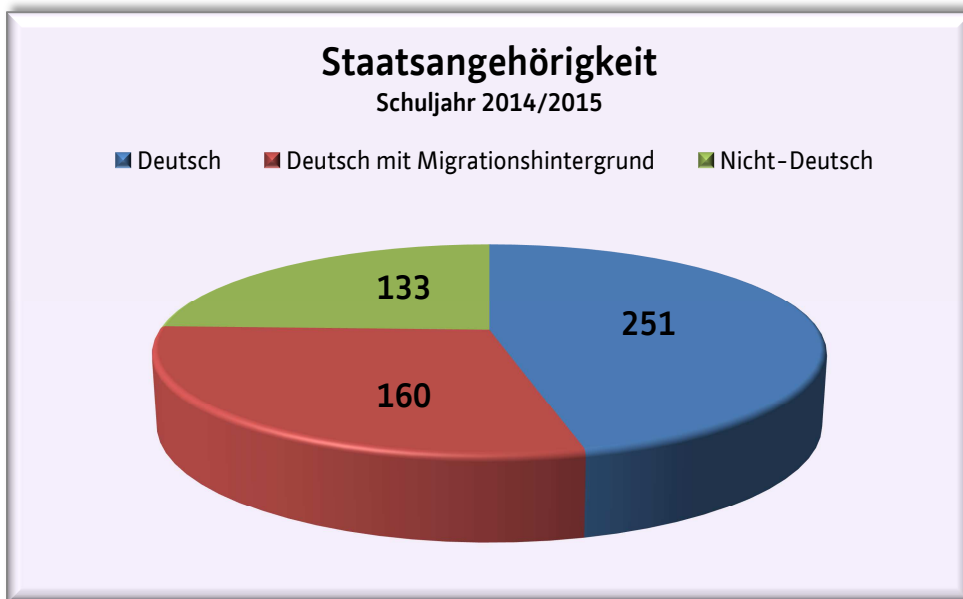


Abbildung 24

Schulformen

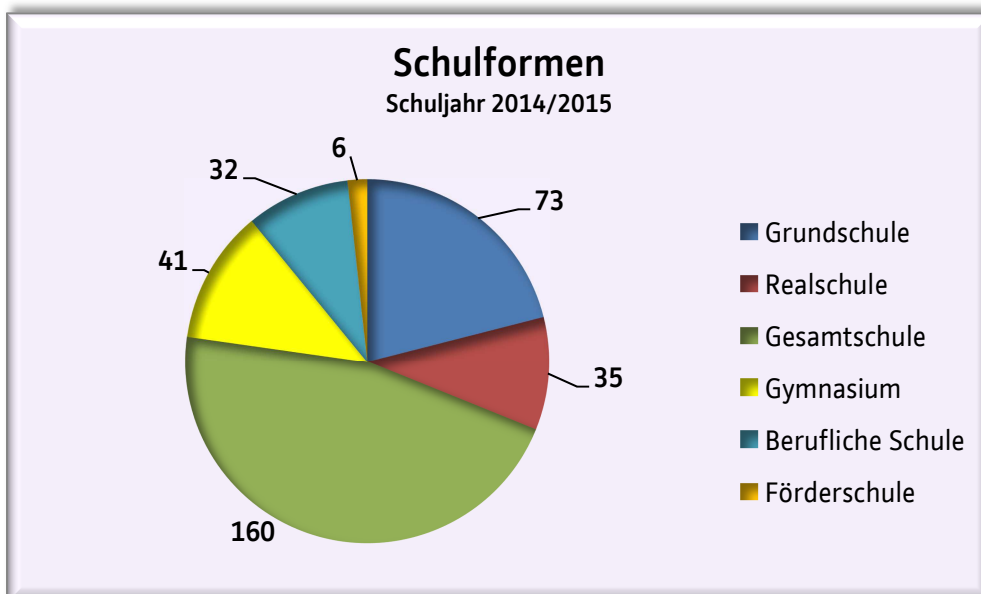


Abbildung 25

Das vorhandene Angebot der Lernförderung wird gut genutzt. Von den 8.928 bewilligten Unterrichtseinheiten wurden 8.039, d.h. 90,0 % in Anspruch genommen (im Vorjahr: 87,4 %). Dies zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler – und auch die Eltern – die zusätzliche Unterstützung akzeptieren und regelmäßig nutzen.

Mit allen Anbietern von Lernförderung schließt das Sozialamt der Stadt Kassel Leistungsvereinbarungen ab, in denen u.a. Einzelheiten zum Unterricht und zur Vergütung festgelegt werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird somit ausgeschlossen. Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Januar 2011 beendeten nur wenige Anbieter – teils auch wegen individueller Veränderungen im Institut – die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt vorzeitig.

Mit dem Gutschein über die bewilligte Lernförderung erhalten die Eltern eine Liste der anerkannten Anbieter. So wird den Eltern und Schülern der Zugang erleichtert und die Anzahl zusätzlicher Rückfragen reduziert.

Durch das breite Angebotsspektrum der Institute und Privatanbieter mit 41 Standorten im Stadtgebiet Kassel sind für die Kinder und Jugendlichen nur kurze Wege zum Lernen erforderlich; das macht einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch einfacher.

Der erhöhte Förderbedarf bei nicht-deutschen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund (zusammen 293) im Vergleich zu deutschen Kindern (251) zeigt, dass Lernförderung offensichtlich nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist, sondern dass neben dem regulären Schulunterricht ein hoher Förderbedarf – auch besonders im Fach Deutsch – vorhanden ist.

Ergebnisse aus der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen:

Wie erwartet, wurde zwar nur ein Teil der an die Eltern versandten Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt. Tendenzen waren dennoch ersichtlich und für die Auswertung zu nutzen.

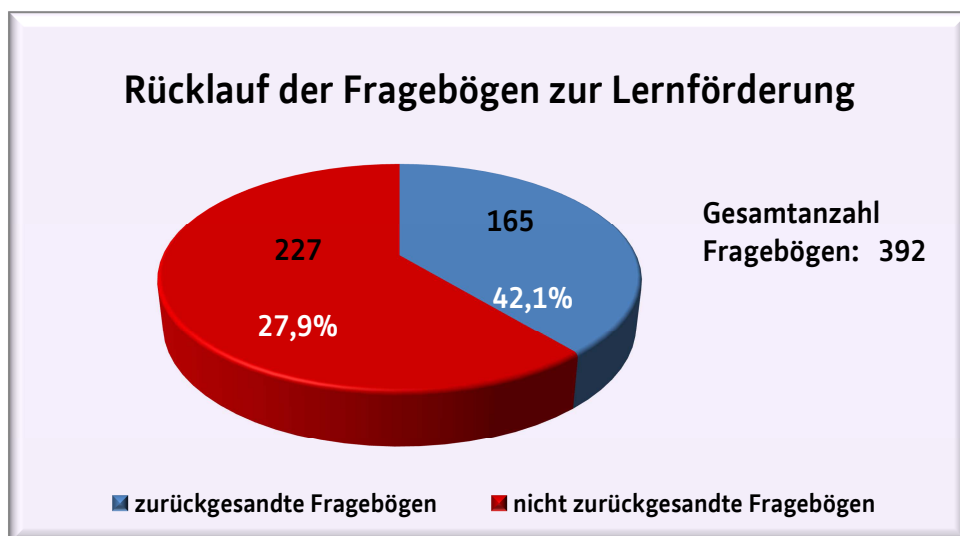


Abbildung 26

Bemerkenswert war, dass viele Eltern subjektiv eine Verbesserung des Leistungsniveaus und des Lernverhaltens ihrer Kinder registrierten, obwohl sich die Zeugnisnoten objektiv nicht verbessert hatten.

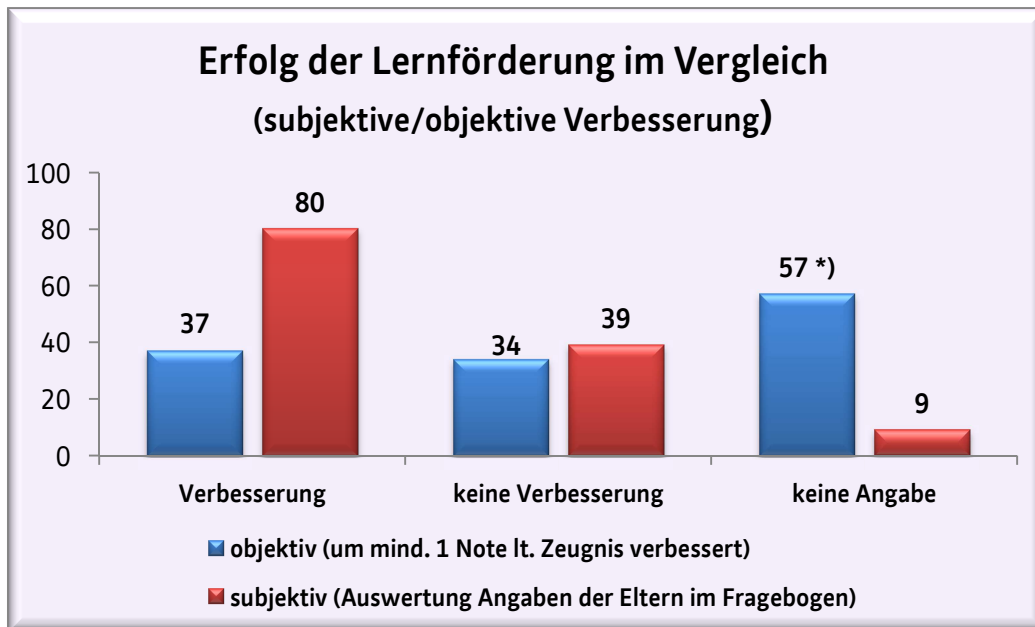


Abbildung 27

*) kein Zeugnis vorgelegt

Der Kontakt Anbieter – Eltern wurde gehalten, Erstgespräche fanden in 77,6 % der Befragungen regelhaft statt.

Das Verhältnis Anbieter – Schule hat sich verbessert, die Kontakte fanden lt. Rückmeldung der Eltern in 77,6 % der Fälle statt.

Die hohe Inanspruchnahme der bewilligten Gutscheine hing nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Unterricht in 79,4 % der Befragungen einen Ansprechpartner zur Verfügung hatten, sich im Institut bzw. beim Privatanbieter wohl gefühlt haben (79,4 %) und ausreichend Rücksicht auf ihre Bedürfnisse (78,2 %) genommen wurde.

Ein Großteil der Eltern (63,6 %) würde für die Kinder bei einer erneuten Bewilligung wieder denselben Anbieter wählen.

Dies bestätigt, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern eine Grundvoraussetzung für die qualitative Lernförderung ist.

Die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist ein wichtiger Baustein, der die Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll unterstützt, die schulischen Lernziele (wieder) zu erreichen.

5. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können.

Für diese Personen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer, die/der dann als gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter in bestimmten Aufgabenbereichen für die Betreute/den Betreuten Verantwortung trägt und hilft, deren/dessen Angelegenheiten zu regeln, z. B. Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge sowie Renten- oder Wohnungsangelegenheiten.

Die Betreuungsbehörde stellt die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest. Anschließend werden geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen/Betreuer zur Übernahme der Betreuertätigkeit gesucht. Das Betreuungsgericht erhält durch die Sozialberichte der Betreuungsbehörde neben den ärztlichen Gutachten die notwendigen Informationen, um über die Einrichtung einer Betreuung entscheiden zu können.

In einer Vielzahl von Veranstaltungen informiert die Betreuungsbehörde über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Die zahlreichen Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ führten dazu, dass zunehmend Vorsorgevollmachten etc. erstellt wurden und somit u.U. die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht entbehrlich wurde.

	2012	2013	2014	2015
Zahl der unter Betreuung stehenden Personen	4.500	4.727	4.811	4.987
...davon ehrenamtliche Betreuungen	1.848	1.892	1.833	1.834
Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl	41 %	40 %	38 %	37 %
...davon Berufs-, Vereins- oder Behördenbetreuer	2.652	2.835	2.978	3.153
Anteil dieser Betreuungen an Gesamtzahl	59 %	60 %	62 %	63 %
Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorführungen	37	38	28	26
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	1.539	1.533	1.751	1.882
Behördenbetreuungen	31	29	28	27
Berufsbetreuerauswahlverfahren	35	27	28	25

	2012	2013	2014	2015
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	2.088	2.111	2.113	2.627
...davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.289	1.258	1.294	1.405
Beratungen zu Vollmachten etc.	799	853	819	774
sonstiges zum Betreuungsrecht (ab 2015)				448
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	73	179	152	215
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	51	47	39	33

Tabelle 13

*) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

6. Wirtschaftsabteilung

Die Wirtschaftsabteilung deckt als Querschnittsabteilung schwerpunktmäßig die Bereiche Haushalt, IT-Betreuung, Statistik, Controlling und Berichtswesen, Forderungsbearbeitung, Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, Abrechnung Kostenerstattung Frauenhaus, diverse Globalabrechnungen und Rechnungsstelle ab.

Haushalt

Die Erträge und Aufwendungen des Sozialamtes und der kommunalen Leistungen des Jobcenters werden haushaltstechnisch in der Wirtschaftsabteilung betreut. Im Berichtsjahr belief sich das Gesamt-Volumen auf 216 Mio €, davon 143 Mio € Aufwendungen und 73 Mio € Erträge.

Controlling: Statistik/Berichtswesen/Benchmarking

Im Rahmen des Controlling werden statistische Daten erhoben und ausgewertet, die jährliche Kosten-Leistungsrechnung, das Berichtswesen aller Leistungsbereiche erstellt, sowie der Jahresbericht koordiniert.

Das Sozialamt der Stadt Kassel nimmt zudem an einem Benchmarkingkreis von derzeit zehn Städten für die Bereiche SGB XII, Kommunale Leistungen des SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie AsylbLG-Leistungen teil. Ziel ist, durch das Teilen und Vergleichen von Informationen Grundlagen zur eigenen Leistungsverbesserung zu erhalten. Die für den Vergleich erforderlichen Daten werden ebenfalls in der Wirtschaftsabteilung / Bereich Controlling erhoben, aufgearbeitet und ausgewertet.

Krankenhilfeleistungen

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V). Die entstehenden Aufwendungen werden durch die Wirtschaftsabteilung geprüft und abgerechnet. Im Berichtsjahr entwickelten sie sich wie folgt:

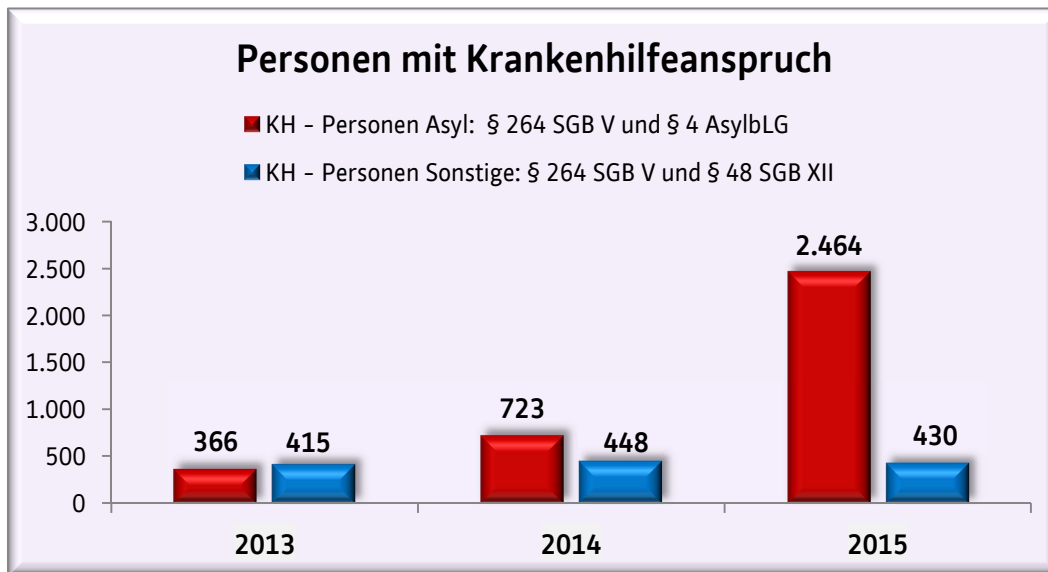


Abbildung 28

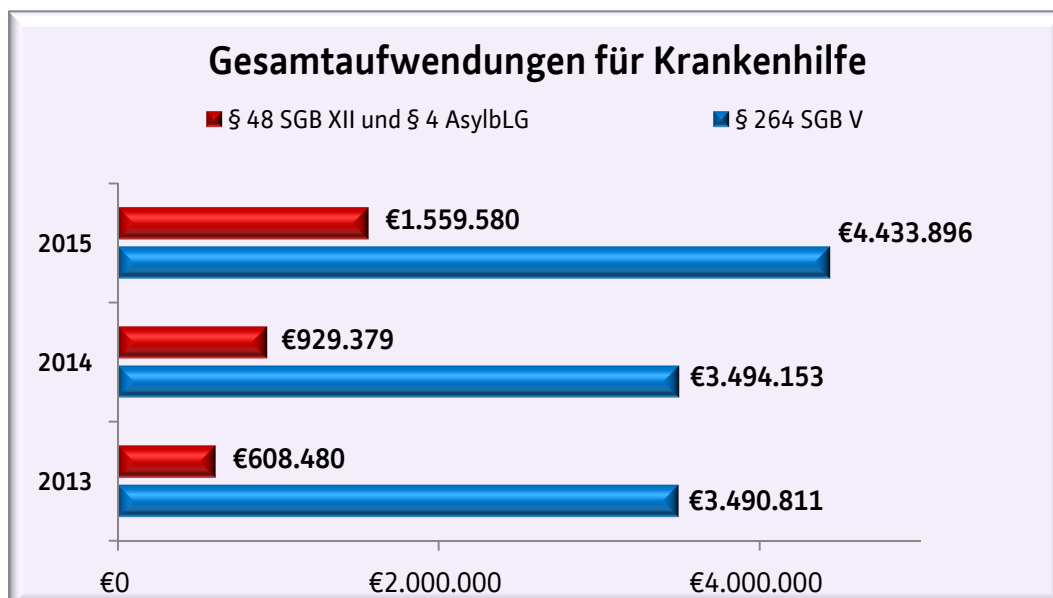


Abbildung 29

In 2015 war ein extrem hoher Anstieg der Personenzahlen im Bereich der Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG zu verzeichnen. Die Zahl hatte sich durch die weiter stark gestiegenen Fallzahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, die

regelmäßig keinen Zugang zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung haben mehr als verdreifacht (s. dazu 2.9. Leistungen nach dem AsylbLG).

Die Zahl der betreuten Personen nach § 264 SGB V stieg ebenfalls stark an, da ab 1. März 2015 asylleistungsberechtigte Menschen, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielten, Anspruch auf Krankenhilfe nach § 264 SGB V hatten. Dies zeigte sich auch bei dem deutlichen Anstieg der Ausgaben in diesem Bereich (s. dazu auch Ausführungen unter Ziffer 2.9.1.).

Die Ausgabenunterschiede resultieren daraus, dass § 264 SGB V den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, während nach § 4 AsylbLG zum größten Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen besteht.

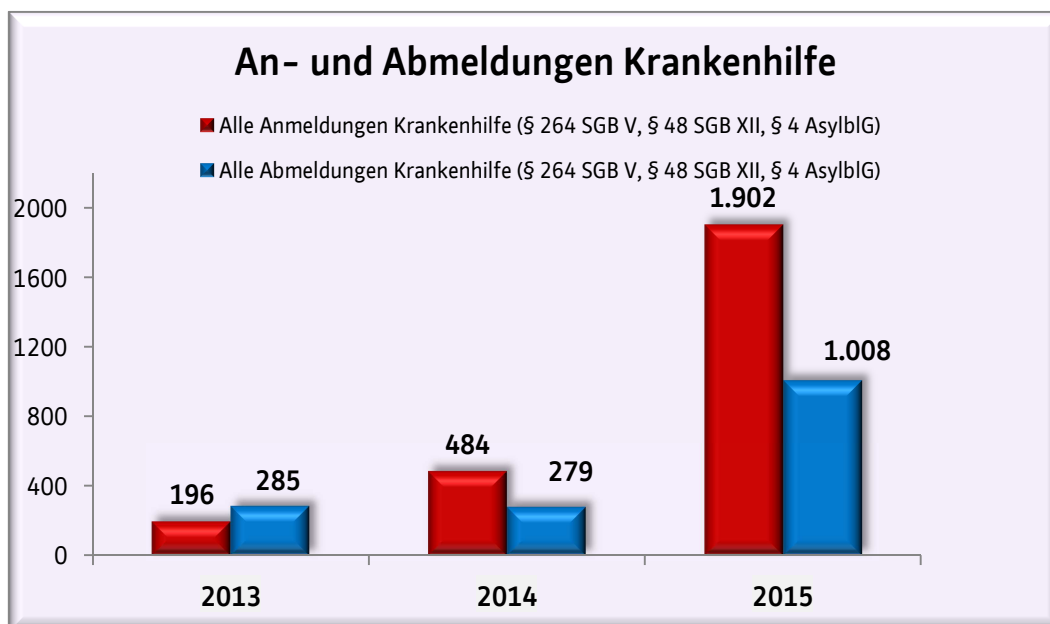


Abbildung 30

Weitere Aufgabenbereiche

Durch die Wirtschaftsabteilung wird die eingesetzte Fachsoftware betreut. Über das Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ werden in zwei Datenbanken Sozialhilfeleistungen bearbeitet (SGB XII-Datenbank) und Maßnahmen der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Trägern abgerechnet (SGB II-Datenbank).

Die Betreuung umfasst insbesondere die Benutzerverwaltung, Systemparameterpflege, Abwicklung von Zahlläufen und das Datenqualitätsmanagement, sowie Statistik und Controlling.

In der SGB XII-Datenbank werden die Transferleistungen des SGB XII und des AsylbLG sowie die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) abgerechnet. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Leistungsfälle über das Verfahren geführt wurden und in welcher Größenordnung Zahlungen erfolgten. Dies verdeutlicht den damit einhergehenden Arbeitsaufwand.

OPEN/PROSOZ	2012	2013	2014	2015
Anzahl Zahlfälle SGB XII	9.169	10.217	10.977	12.471
Gesamtbetrag SGB XII	53.223.208 €	58.645.377 €	65.660.914 €	75.724.764 €
Anzahl Zahlfälle SGB II	478	362	367	289
Gesamtbetrag SGB II	699.650 €	689.560 €	626.120 €	456.541 €

Tabelle 14

Durch die Forderungssachbearbeitung wurden im Berichtsjahr 4.188 Forderungsvorgänge betreut.

In der Rechnungsstelle wurden rd. 7.600 manuelle Buchungsvorgänge im Finanzbuchungsverfahren NSK bearbeitet.

Im Rahmen der Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel wurden 8.304 Mietbescheinigungen und 2.669 Betriebskostenabrechnungen in einer anonymisierten Datenbank erfasst.

Ab September 2014 übernahm die Wirtschaftsabteilung die Abwicklung der Kostenerstattungsfälle für Frauenhäuser für die Bereiche AsylbLG, SGB XII und SGB II.

Im Berichtsjahr standen hier den Ausgaben von 29.643 € Einnahmen von 26.488 € gegenüber.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Stadt Kassel täglich die im Jobcenter verausgabten kommunal zu tragenden Aufwendungen in Rechnung. Im Berichtsjahr hatte diese Abrechnung, die in der Wirtschaftsabteilung erfolgt, ein Ausgabevolumen von 50,5 Mio €. Der Bund erstattet rd. 30 % dieser Ausgaben (§46 SGB II), so dass im Berichtsjahr Erträge i.H.v. 18 Mio € generiert werden konnten.

Seit 2014 erstattet der Bund die Transferaufwendungen für die GruSi. Auch diese Erstattung wird in der Wirtschaftsabteilung realisiert. Die Einnahmen aus den Mittelabrufen beliefen sich in 2015 auf 28,1 Mio €.

Die Verwaltungskosten des Jobcenters werden zu 84,8 % von der Bundesagentur für Arbeit und zu 15,2 % von der Kommune getragen. Die Abrechnung der Kosten für städtisches Personal im Jobcenter sowie der für das Jobcenter anfallenden Sachkosten und erbrachten Dienstleistungen (Erträge) sowie umgekehrt des kommunalen Finanzierungsanteiles von 15,2 % an den Verwaltungskosten des Jobcenters (Aufwendungen) wird ebenfalls in der Wirtschaftsabteilung bearbeitet.

7. Wohngeld

Die im Wohngeldgesetz geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. Die Zuständigkeit in Hessen ist beschränkt auf die Kreisausschüsse des Landkreises, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen). Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, für Inhaberinnen und Inhaber von Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt. In der Abteilung Wohngeld werden die Wohngeldanträge entgegengenommen, bearbeitet und entsprechende Zahlungen vorgenommen.

Wohngeld	2012	2013	2014	2015
Anträge*)	6.747	6.335	5.417	5.082
Bewilligungen	6.553	5.504	4.899	4.204
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	-14,17 %	-16,01 %	-10,99 %	-14,19 %
davon Mietzuschuss	6.378	5.370	4.744	4.042
davon Lastenzuschuss	175	134	155	162
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	742	584	444	369
Ablehnungen	3.203	2.772	3.091	3.030

Auszahlungsbetrag	4.583.221 €	3.967.603 €	3.498.156 €	2.755.908 €
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	125,37 €	125,18 €	124,99 €	122,24 €
Mietzuschuss	124,21 €	123,74 €	123,11 €	119,81 €
Lastenzuschuss	167,54 €	182,71 €	182,43 €	182,88 €

Tabelle 15 *) die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat

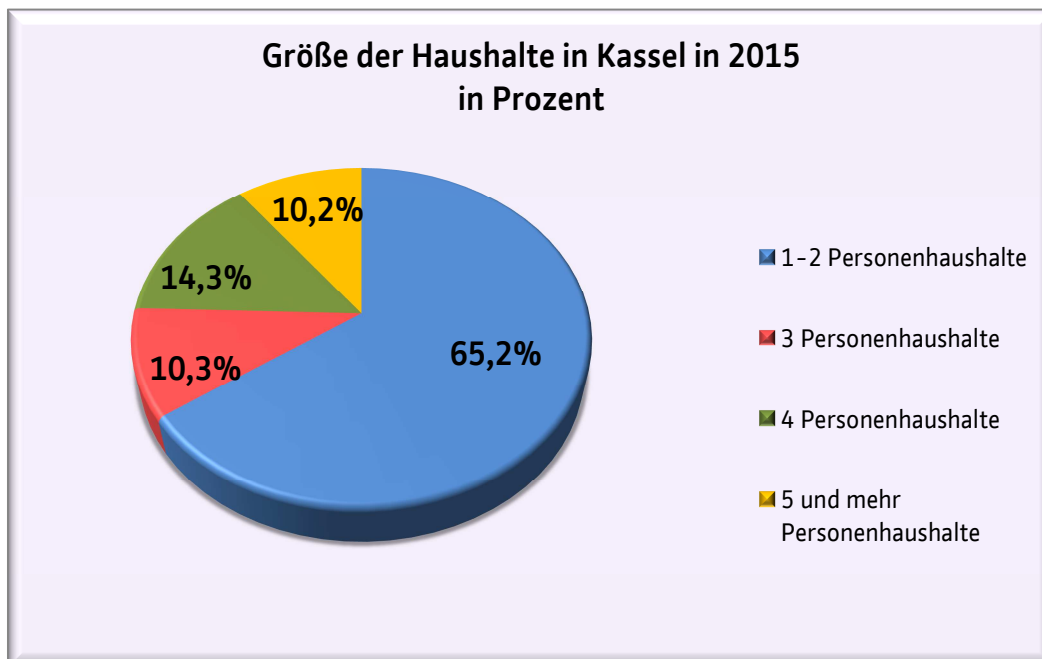


Abbildung 31

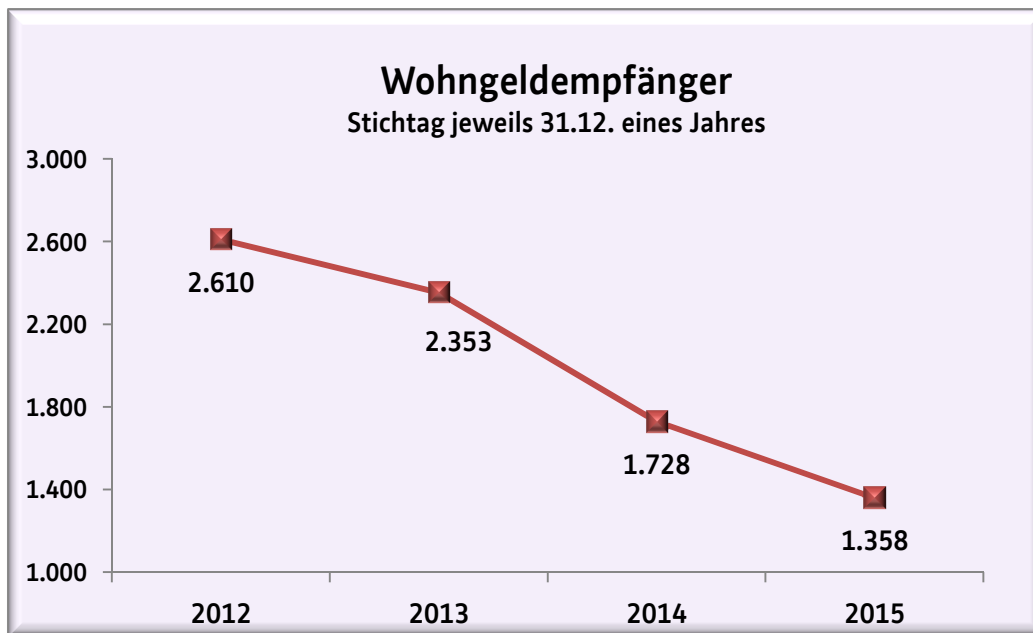


Abbildung 32

Zum 1. Januar 2009 erfolgte eine Anpassung der Mietober- und Einkommensgrenzen, was dazu führte, dass mehr Menschen einen Wohngeldanspruch hatten. Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z.B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen, verringerte sich die Zahl der Wohngeldempfänger in den Folgejahren stetig.

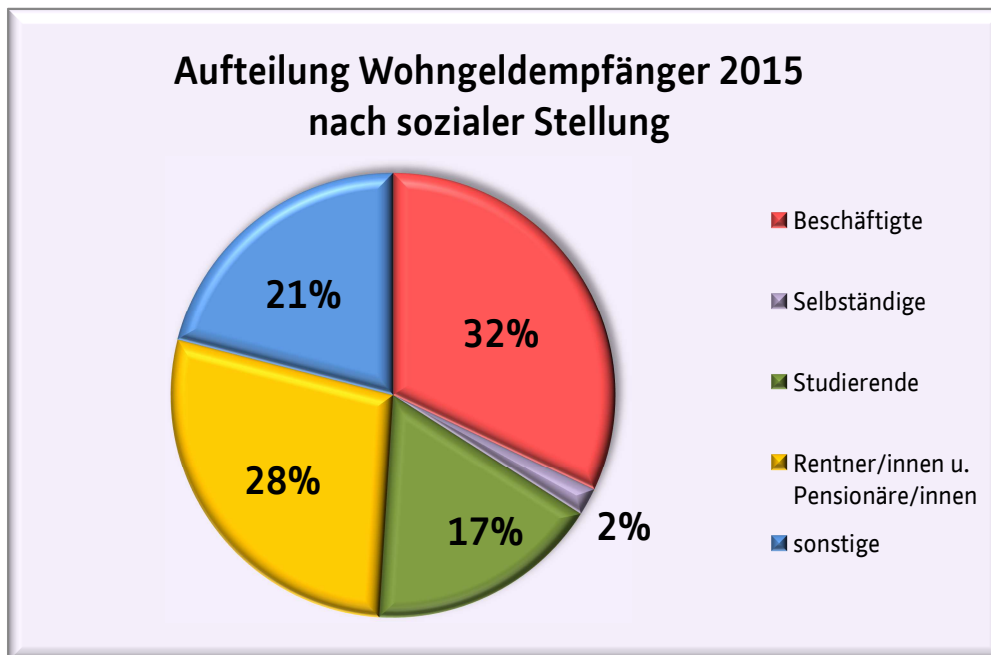


Abbildung 33

8. Zentrale Fachstelle Wohnen

Neben der Schulden- und Insolvenzberatung gehört zu den Aufgaben der Zentralen Fachstelle Wohnen die Wohnraumsicherung und die Obdachlosenhilfe.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnern zuständig.

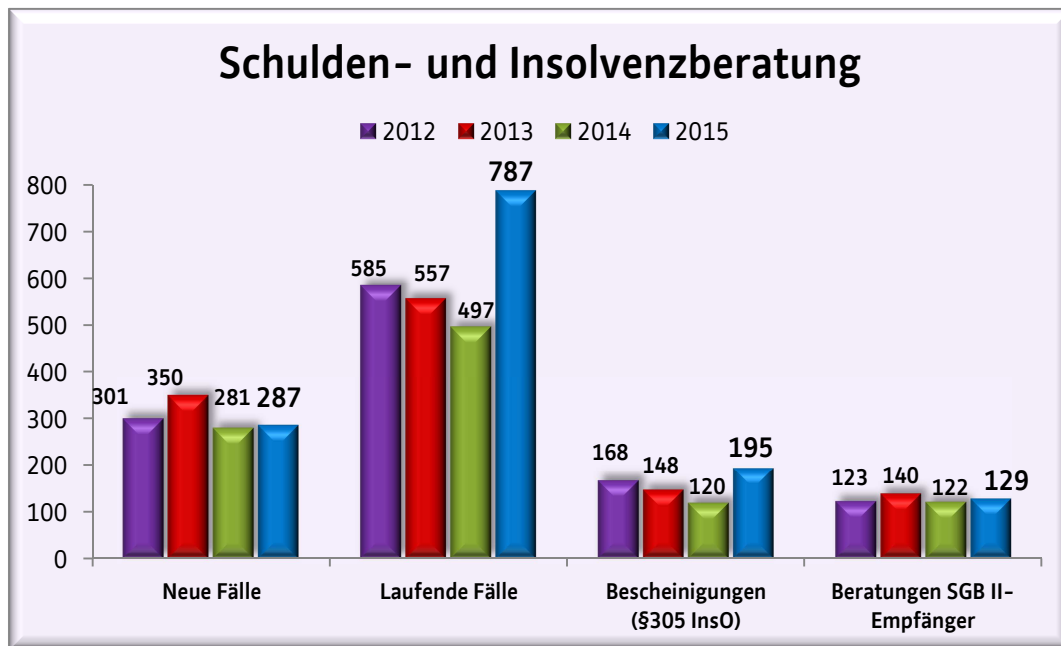


Abbildung 34

Wohnraumsicherung	2012	2013	2014	2015
Beratungen	1.202	1.120	1.074	1.090
Anzahl Mietrückstandsübernahmen	196	198	184	201
Aufwendungen (Darlehen/Beihilfe)	213.000 €	221.000 €	216.000 €	242.000 €
Rückflüsse aus Darlehen	157.000 €	139.000 €	149.000 €	161.000 €
Verhältnis Rückflüsse/Aufwendungen	74 %	63 %	69 %	67 %

Tabelle 16

Die Fallzahlen im Bereich der Wohnraumsicherung waren in 2015 leicht ansteigend. Darin spiegelte sich die sich verschärfende Wohnungssituation für benachteiligte Haushalte wider. Die überproportional gestiegen Ausgaben resultierten im Wesentlichen aus weiterhin stark angestiegenen Wohnraummierten.

Obdachlosenhilfe	2012	2013	2014	2015
Zahl der Obdachlosenhaushalte	298	332	362	358
... davon Einpersonenhaushalte	214	233	256	270
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	122	129	151	156
Beendigung Obdachlosenstatus (z.B. durch Vermittlung in Mietverträge)	122	95	119	160

Tabelle 17

Die Anzahl der eingewiesenen Obdachlosenhaushalte konnte mit viel Anstrengung in 2015 vorübergehend auf hohem Niveau stabil gehalten werden. Das ist auf die verstärkten Bemühungen zurückzuführen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen. Womit auch die deutlich gestiegenen Zahlen bei „Beendigung Obdachlosenstatus“ korrespondieren. Dies konnte nur durch eine deutlich intensivierte Betreuung des betroffenen Personenkreises erreicht werden. Es bleibt abzuwarten, wie die intensive Betreuung in Zukunft bei weiter steigenden Fallzahlen erhalten werden kann.

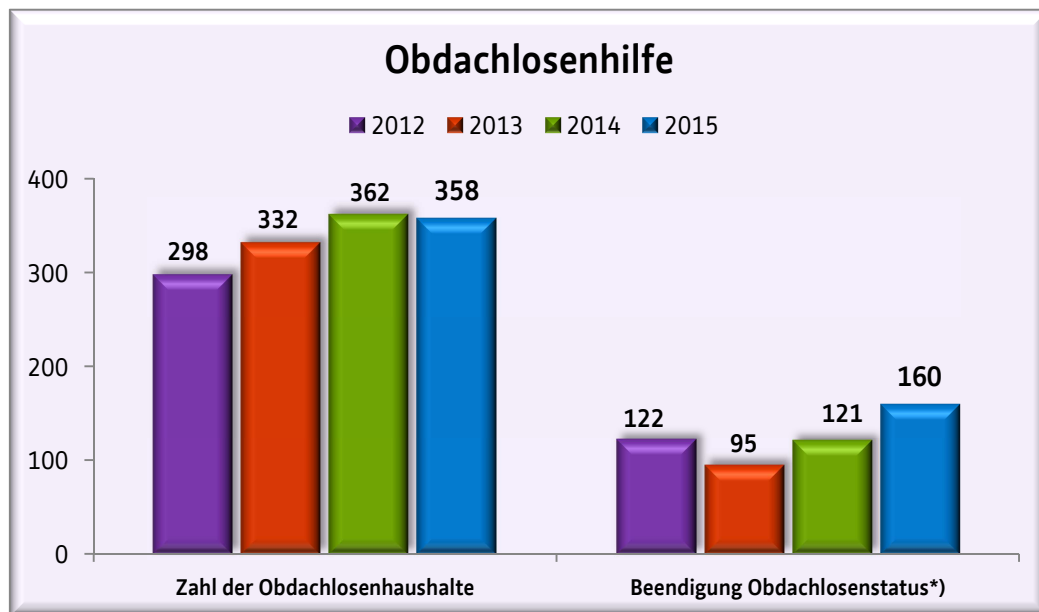


Abbildung 35

*) z.B. durch Vermittlung in Mietverträge

9. Abschluss

Die vielschichtigen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Sozialamtes stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte vor immer neue Herausforderungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungskräfte und die Amtsleitung arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungen und Angebote im Interesse der Menschen in der Stadt Kassel und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu erbringen, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Dies erfolgt mit großer Empathie für die Menschen und mit einem hohen fachlichen Standard.



Anja Deiß-Fürst
Stellvertretende Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

avE/i.v.E	außerhalb von Einrichtungen/innerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BuT	Bildung und Teilhabe
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KV	Krankenversicherung
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Beratungen der BÄW	S. 11
Abb. 2	Ausbildungsförderung nach dem BAföG – Anträge	S. 15
Abb. 3	Unterhaltssicherung – Anträge	S. 15
Abb. 4	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 17
Tabelle 1	Altersstruktur Leistungsbezieher Hilfe zum Lebensunterhalt	S. 18
Abb. 5	Aufwendungen und Zuschussbedarf pro Fall (HLU)	S. 18
Abb. 6	Grundsicherung – Entwicklung der Personen- und Fallzahlen	S. 19
Abb. 7	Grundsicherung – Aufwendungen	S. 20
Tabelle 2	Altersstruktur Leistungsbezieher Grundsicherung	S. 20
Abb. 8	Eingliederungshilfe – Fallzahlentwicklung	S. 22
Tabelle 3	Eingliederungshilfe – Aufwendungen	S. 22
Abb. 9	Eingliederungshilfe – Finanzdaten 2015	S. 23
Abb. 10	Hilfe zur Pflege – Entwicklung der Personenzahlen	S. 24
Abb. 11	HzP a.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 25
Abb. 12	HzP i.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 25
Tabelle 5	Bestattungskosten – Fälle und Aufwendungen	S. 26
Abb. 13	Bestattungskosten – Erträge, Eigenanteile, Aufwendungen	S. 27
Abb. 14	Hilfe zur Überwindung besond. sozialer Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 28
Abb. 15	Fall-Zugänge und Fall-Einstellungen	S. 29
Tabelle 6	Leistungen nach dem AsylbLG – Personen/Aufwendungen/Erträge	S. 30
Abb. 16	Asylleistungsempfänger nach Quartalen	S. 30
Tabelle 7	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 31
Abb. 17	Belegung der GUs und Vermittlung von Wohnraum	S. 32
Abb. 18	Höchste Zugänge nach Staatsangehörigkeiten	S. 33
Tabelle 8	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 33
Abb. 19	Rentenberatungen	S. 34
Abb. 20	Aufnahme von Rentenanträgen	S. 35
Abb. 21	Überprüfung KV-Status	S. 36
Abb. 22	Einsparungen und Erstattungen durch KV-Überprüfungen	S. 36
Tabelle 9	Arbeitsgelegenheiten	S. 38
Tabelle 10	Gesamtanträge Bildung und Teilhabe (BuT)	S. 41
Abb. 23	Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche (BuT)	S. 41
Tabelle 11	Anzahl Bewilligungen (BuT)	S. 42
Tabelle 12	Aufwendungen nach Leistungsarten (BuT)	S. 43
Tabelle 13	Gesamtanträge Lernförderung	S. 43
Abb. 24	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 44
Abb. 25	Schulformen	S. 44
Abb. 26	Fragebögen zur Lernförderung	S. 45
Abb. 27	Erfolg Lernförderung	S. 46
Tabelle 14	Statistik Betreuungsbehörde	S. 47
Abb. 28	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 49
Abb. 29	Gesamtaufwendungen Krankenhilfe	S. 49
Abb. 30	An- und Abmeldungen Krankenhilfe	S. 51
Tabelle 15	OPEN/PROSZOZ Zahlfälle	S. 51
Tabelle 16	Statistik Wohngeld	S. 53
Abb. 31	Größe der Wohngeldempfänger-Haushalte	S. 53
Abb. 32	Wohngeldempfänger	S. 54
Abb. 33	Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 54
Abb. 34	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 55

Tabelle 17	Wohnraumsicherung	S. 55
Tabelle 18	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 56
Abb. 35	Obdachlosenhilfe -Haushalte	S. 56

Vorlage Nr. 101.18.444

31. Januar 2017
1 von 1

Ausbreitung von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über die Ausbreitung von Infektionskrankheiten wie Tuberkulose?
2. Ist in Bezug auf das Vorkommen ein Trend innerhalb der letzten 10 Jahre zu erkennen?
3. Gab es in Kassel betroffene Schulen?
4. Sieht der Magistrat einen Zusammenhang von Impfmüdigkeit/bewusster Ablehnung einer Impfung und der Ausbreitung von gefährlichen Infektionskrankheiten?
5. Sind die Sorgen begründet, dass die gestiegenen Flüchtlingszahlen auch zu einem Anstieg von gefährlichen Infektionskrankheiten führen?
6. Sind festgestellte Infektionskrankheiten auch deshalb gestiegen, weil durch die zunehmende Zahl von Flüchtlingen die Reihenuntersuchungen ausgeweitet wurden und somit mehr Infektionen erkannt wurden, die sonst unbemerkt geblieben wären?

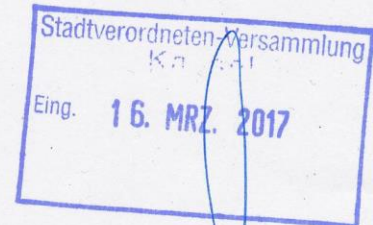
Fragesteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

-II- über -V- *AS*



WV & T.



Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 16. März 2017

Stellungnahme zu Anfrage der CDU-Fraktion „Ausbreitung von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten“ *101. 18. 444*

Zu Frage 1:

Im Weltmaßstab zählt die Tuberkulose zu den drei führenden Infektionskrankheiten mit dem höchsten Zahlen an Todesopfern. In Deutschland hat sich die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen von rund 10.000 im Jahr 2000 auf rund 5.000 im Jahre 2015 halbiert, trotzdem liegt die Zahl der Neuerkrankungen an Tuberkulose damit über der von beispielsweise HIV-Neuinfektionen, hier werden nur ca. 3.500 gezählt.

Für Stadt und Landkreis Kassel wurden gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den Jahren 2012 bis 2016 in der Reihenfolge 27, 21, 27, 55 und 44 gemeldet. Hierbei spielen zugezogene aus den Staaten der EU-Osterweiterung, insbesondere Bulgarien und Rumänien eine Rolle. Die ausgeprägte Zunahme im Jahre 2015 widerspiegelt die Tuberkulosesituation bei den Flüchtlingen, namentlich aus den Staaten Somalia, Eritrea und Äthiopien. Entsprechenden den rückläufigen Flüchtlingszahlen waren auch die Tuberkulosemeldungen im Jahre 2016 wieder rückläufig. Auffallend ist, dass unter den Flüchtlingen die Knochentuberkulose häufig ist, die in der Regel nicht offen, also keine Infektionsgefahr für Dritte, ist.

Zu Frage 2:

Siehe unter Punkt 1.

Zu Frage 3:

Ja, die gab es. Insbesondere waren die Carl-Anton-Henschel-Schule und die Elisabeth-Knippling-Schule betroffen, die beide im Stadtteil Nord liegen und bei denen der Ausländeranteil an den Schülerinnen und Schülern überdurchschnittlich hoch ist.

Ergänzung zu Fragen 1 bis 3:

Andere meldepflichtige Infektionskrankheiten nach IfSG § 6 sind in den letzten fünf Jahren zahlenmäßig stabil geblieben. Erwähnenswert ist allerdings, dass das Erregerspektrum bei den bakteriellen Durchfallerkrankungen sich von den Salmonellen auf Campylobacterinfektionen verschoben hat, bei denen eine relativ geringe Erregerzahl ausreicht, um eine Erkrankung auszulösen.

Als Besonderheit ist ein Q-Fieber-Ausbruch im Bereich Bad Karlshafen zu melden. Dieser ereignete sich 2015 und betraf über 40 Bürgerinnen und Bürger. Ursache waren entsprechende Erkrankungen bei Schafen (der Erreger wird insbesondere ausgehend von Verwehungen aus Schafherden auf den Menschen übertragen). Hier konnte durch eine enge Zusammenarbeit mit Veterinär- und Gesundheitsbehörden das Ausbruchsgeschehen rasch lokalisiert und gestoppt werden.

Zu Frage 4:

Als Faustregel gilt: „Die Ungeimpften leben im Schutz der Geimpften“. Tatsächlich ist die Durchimpfungsrate in Kassel, die vom Gesundheitsamt anhand der Impfausweise der einzuschulenden jährlich überprüft wird, in den Stadtteilen Wilhelmshöhe, Wahlershausen und Brasselsberg am schlechtesten. Dies liegt daran, dass diese Ortsteile überzufällig häufig von Bürgerinnen und Bürgern bewohnt werden, bei denen massive Vorurteile gegen Schutzimpfungen bestehen, insbesondere trifft dies überzufällig häufig für die Schülerinnen und Schüler der Waldorfschule in Wilhelmshöhe und deren Umfeld zu. Tatsache ist, dass in den letzten Jahren beispielsweise aus Salzburg und Berlin Ausbrüche von Masernerkrankungen beschrieben worden, die in Waldorfeinrichtungen ihren Ursprung hatten. In Kassel war dies bisher nicht der Fall. Generell gilt: Wer sich impfen lässt, schützt nicht nur sich selbst, sondern auch andere, weil, wer eine Infektionskrankheit nicht erwerben kann, diese auch nicht weitergeben kann, während der Ungeimpfte neben seiner Eigengefährdung stets auch eine Fremdgefährdung in Kauf nimmt.

Zu Frage 5:

Diese Sorgen sind nicht begründet, weil Flüchtlinge anlässlich ihrer Aufnahme auf Infektionskrankheiten untersucht werden und im Falle einer Feststellung solcher umgehend einer adäquaten Behandlung zugeführt werden. Auch gibt es Impfprogramme für Flüchtlinge, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Dies schließt im Einzelfall die Übertragung einer Infektionskrankheit von einem Flüchtling auf einen Einheimischen nicht aus. Im gesamten Maßstab gesehen ist dies epidemiologisch jedoch nahezu unbedeutend.

Zu Frage 6:

Die Reihenuntersuchungen von Flüchtlingen ergab epidemiologisch betrachtet keine dramatische Zunahme von Infektionskrankheiten. Vereinzelt wurden natürlich tropische Infektionen von Flüchtlingen mitgebracht, die aber häufig nicht direkt von Mensch zu Mensch übertragbar sind, weil sie vektorgebunden sind, so etwa über blutsaugende Insekten, wie z. B. Mücken, übertragen werden, die hier keine Lebensgrundlage haben.

Was in großen Gemeinschaftsunterkünften jeglicher Art gehäuft vorkommt, ist die Ausbreitung von parasitären Hauterkrankungen. Hier ist insbesondere die Krätze zu nennen. Dabei handelt es sich um eine zwar höchst lästige und auch behandlungsbedürftige Erkrankung, die aber keine gefährliche Infektionskrankheit darstellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die bei den Flüchtlingen durchgeführten medizinischen Untersuchungen und Schutzimpfungen sich als in aller Regel wirksames Instrument erwiesen haben um den Schutz der Bevölkerungsgesundheit sicher zu stellen.

Dr. Karin Müller

Vorlage Nr. 101.18.464

7. Februar 2017
1 von 1

Zukunft Skilift Hohes Gras

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet die Stadt den Bedarf für einen Skilift am „Hohen Gras“?
2. Wie wird die Situation sein, wenn die bisherigen Betreiber Edde und Gerda Bröffel 2017 am Hohen Gras in Pension gehen und den Skilift nicht mehr betreiben?
3. Könnte der Skilift ehrenamtlich betrieben werden, wie dies Wolfgang Riedinger vom Vorstand des Wintersportclubs Kassel am 19.1.17 in der HNA geäußert hat?
4. Welche Voraussetzungen wären für so einen ehrenamtlichen Betrieb notwendig?
5. Was will die Stadt zum Erhalt des Skiliftes beitragen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Holger Römer

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Sportamt

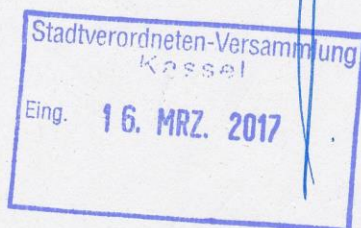
-52-

Kassel, den 14. Februar 2017

Herr Schwartz, Tel. 5271

-II-

16.03.2017



Fragen-Nr. 101.18.464 von der CDU-Fraktion vom 7. Februar 2017 zum Skilift Hohes Gras

1. Wie bewertet die Stadt den Bedarf für einen Skilift am „Hohen Gras“?

Auch wenn die jährliche Nutzungszeit des Skiliftes in den letzten Jahren sehr gering war, wird ein Bedarf am Erhalt des Skiliftes Hohes Gras gesehen, um in diesem Segment des Sportes ein Angebot zu erhalten.

2. Wie wird die Situation sein, wenn die bisherigen Betreiber Edde und Gerda Bröffel 2017 am Hohen Gras in Pension gehen und den Skilift nicht mehr betreiben?

Der Pachtvertrag mit Bröffels wurde bis zum 31.03.2018 verlängert. Die Stadt Kassel unter Federführung des Sportamtes sucht mit den Eheleuten Bröffel einen Weg, den Skilift danach weiter zu betreiben. Eine Übernahme des Skiliftes durch die Stadt Kassel wird allerdings ausgeschlossen.

3. Könnte der Skilift ehrenamtlich betrieben werden, wie dies Wolfgang Riedinger vom Vorstand des Wintersportclubs Kassel am 19.1.2017 in der HNA geäußert hat?

Dies wäre eine denkbare Möglichkeit. Allerdings müssten die Fragen der Pacht des Grundstücks geklärt sowie eine Lösung für die Forderung der Eheleute Bröffel nach finanziellem Ausgleich für den Skilift und das technische Equipment getroffen werden.

4. Welche Voraussetzungen wären für einen ehrenamtlichen Betrieb notwendig?

Wie in 3. erläutert, müsste ein Verein / eine Organisation / eine Person als Pächter des Grundstücks auftreten. Weiterhin müsste eine Einigung mit Bröffels über den Skilift und das technische Equipment getroffen werden.

5. Was will die Stadt zum Erhalt des Skiliftes beitragen?

Die Stadt Kassel hat das erklärte Ziel, den Skilift zu erhalten. Daher wird man sich an der Lösung einer Nachfolge für die Eheleute Bröffel beteiligen. Eine Übernahme des Skiliftes durch die Stadt Kassel wird allerdings ausgeschlossen.

Freundliche Grüße

Karsten Schwartz

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.471

13. Februar 2017
1 von 1

Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Datenbasis für eine Entscheidung über ein Sozialticket zu erstellen.

Dabei soll sowohl eine Variante mit 20 Euro als auch eine mit 25 Euro pro Monat berücksichtigt werden (jeweils als rund-um-die-Uhr Ticket bzw. ab 9 Uhr; je für das Gebiet Kassel Stadt und Kassel Plus).

Das Ergebnis wird in der Augustsitzung des Sozialausschusses vorgestellt.

Begründung:

Bisher kursieren sehr weit auseinandergelagerte Kostenschätzungen für ein Sozialticket in Kassel. Realistisch ermittelte Daten dienen als Basis für die politische Diskussion und Entscheidung.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.472

2. Februar 2017
1 von 2

Armuts- und Reichtumsbericht erstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen jährlichen Armuts- und Reichtumsbericht für die Stadt Kassel zu erstellen, der je im zweiten Quartal der Öffentlichkeit vorgelegt und im Sozialausschuss vorgestellt wird. Zur Erstellung soll ein unabhängiges Institut beauftragt werden.

Begründung:

In Kassel finden sich entsprechende Daten verstreut in verschiedenen Berichten. Diese sind jedoch oft reine Aufstellung von Zahlenwerten. Ein Armuts- und Reichtumsbericht sollte zum Ziel haben einerseits eine realistische sozialpolitische Bestandsaufnahme zu geben und strukturelle und gruppenbezogene Ursachen herausarbeiten. Andererseits könnten Maßnahmen auf kommunaler Ebene, die zur Vermeidung von Armut und zunehmender Ungleichheit unternommen werden bzw. unternommen werden könnten, aufgezeigt und auf ihre Nachhaltigkeit hin geprüft werden. Immer wieder wird die zunehmende Ungleichheit in der bundesweiten Öffentlichkeit thematisiert. Konkrete Zahlen für Kassel liegen jedoch nicht vor. In Kassel wird viel getan, um den Wirtschaftsstandort aufzubauen. Umso wichtiger ist, dabei zu beachten, wie sich dies auf die Einkommens- und Vermögensverteilung auswirkt.

Der Armuts- und Reichtumsbegriff sollte dabei in seiner Gesamtheit betrachtet und nicht nur auf Statistiken zur Arbeitslosigkeit reduziert werden. Vielmehr sind auch die Auswirkungen auf Gesundheit, Bildung, soziale, politische und kulturelle Teilhabe zu betrachten, um hier gezielt Felder mit besonderem Handlungsbedarf zu identifizieren und als Kommune tätig werden zu können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.473

9. Februar 2017
1 von 2

Grenzwerte für die Miete bei Transferleistungsbezieher*innen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Die Grenzwerte für Grundmiete und Betriebskosten wurden zuletzt 2015 angepasst. Wann wird es eine erneute Anpassung an die gestiegenen Mieten geben?
2. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter in den letzten drei Jahren Unterkunftskosten, die oberhalb der Grenzwerte liegen übernommen, da ein Umzug aufgrund erfolgloser Wohnungssuche nicht möglich war? In wie vielen Fällen war der Zeitraum länger als 6 Monate?
3. Wie viele TransferleistungsbezieherInnen wohnen laut den Grenzwerten des Jobcenters in „unangemessenen“ Wohnungen? Bitte auch für die letzten drei Jahre und nach Haushaltsgröße aufschlüsseln.
4. Bei wie vielen Haushalten werden die Kosten der Unterkunft nicht vollständig übernommen und aus welchem Grund bzw. welchen Gründen (bitte jeweils die Anzahl der Fälle angeben auf die der entsprechende Grund zutrifft und nach Haushaltsgrößen aufschlüsseln)?
5. Wie viele Mietbescheinigungen sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils verschickt worden und wie hoch waren die Kosten hierfür insgesamt pro Jahr unter Berücksichtigung der für die Bearbeitung der Mietbescheinigungen entstandenen Personalkosten, der Versandkosten und der Kosten für Papier, Briefumschläge etc.?
6. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen haben sich durch die Angaben in den Mietbescheinigungen Kürzungen für die LeistungsbezieherInnen ergeben?

Begründung:

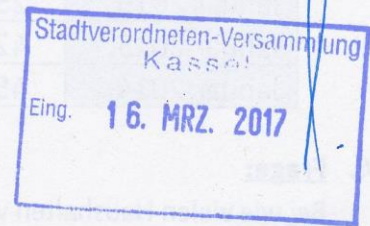
Das Gutachten des IWU (Institut Wohnen und Umwelt) zur Berechnung der Mietobergrenzen soll alle zwei Jahre erfolgen. Die letzte Anpassung erfolgte zum 1. September 2015. Der Wohnraum wird gerade im bezahlbaren Bereich immer knapper ohne dass wirksame Gegenmaßnahmen getroffen wurden.

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 15. Februar 2017



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 09.02.2017

Vorlage Nr. 101.18.473

Grenzwerte für die Miete bei Transferleistungsbezieher*innen

1. Frage:

Die Grenzwerte für Grundmiete und Betriebskosten wurden zuletzt 2015 angepasst. Wann wird es eine erneute Anpassung an die gestiegenen Mieten geben?

Antwort:

Das Institut Wohnen und Umwelt wurde am 2. Februar 2017 mit dem Erstellen eines neuen Gutachtens beauftragt. Die Fertigstellung ist für den Sommer und die Umsetzung zum 1. September 2017 vorgesehen.

2. Frage:

In wie vielen Fällen hat das Jobcenter in den letzten drei Jahren Unterkunftskosten, die oberhalb der Grenzwerte liegen übernommen, da ein Umzug aufgrund erfolgloser Wohnungssuche nicht möglich war? In wie vielen Fällen war der Zeitraum länger als 6 Monate?

Antwort:

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie gemäß § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Da diesseits die Fälle, in denen aufgrund erfolgloser Wohnungssuche Unterkunftskosten gewährt werden, die oberhalb der jeweils einschlägigen Grenzwerte liegen, nicht gesondert erfasst werden, kann eine konkrete Aussage zur Anzahl dieser Fälle nicht getroffen werden.

3. Frage:

Wie viele TransferleistungsbezieherInnen wohnen laut den Grenzwerten des Jobcenters in „unangemessenen“ Wohnungen? Bitte auch für die letzten drei Jahre und nach Haushaltsgröße aufschlüsseln.

Antwort:

Mit Stand Oktober 2016 lebten 634 BG in Wohnungen, die über den seit dem 1. September 2015 geltenden Grenzwerten einschließlich Betriebskosten liegen (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Diese Anzahl (634 BG) bezieht sich „nur“ auf die 1-5 Personenhaushalte (PHH). Eine Auswertung für Haushalte ab 6 Personen kann nicht getroffen werden. Die Haushaltsgrößen verteilen sich wie folgt:

Stand	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	5-PHH	Gesamt
Oktober 2016	305	187	105	34	3	634
Januar 2016	258	156	94	18	3	529
Januar 2015	423	305	108	31	6	873
Januar 2014	458	316	133	31	6	944

4. Frage:

Bei wie vielen Haushalten werden die Kosten der Unterkunft nicht vollständig übernommen und aus welchem Grund bzw. welchen Gründen (bitte jeweils die Anzahl der Fälle angeben auf die der entsprechende Grund zutrifft und nach Haushaltsgrößen aufschlüsseln)?

Antwort:

Diese Fälle werden nicht gesondert erfasst. Eine Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

5. Frage:

Wie viele Mietbescheinigungen sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils verschickt worden und wie hoch waren die Kosten hierfür insgesamt pro Jahr unter Berücksichtigung der für die Bearbeitung der Mietbescheinigungen entstandenen Personalkosten, der Versandkosten und der Kosten für Papier, Briefumschläge etc.?

Antwort:

Im Rahmen der Weiterbewilligung von Grundsicherung nach dem SGB II und dem 4. Kapitel des SGB XII werden Mietbescheinigungen den Antragsunterlagen beigelegt oder persönlich ausgehändigt. Da beide Ausgabewege statistisch nicht erfasst werden, können Angaben hierzu nicht gemacht werden. Eine Aufschlüsselung der Personalkosten ausschließlich für die Bearbeitung der Mietbescheinigungen ist nicht möglich.

6. Frage:

In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen haben sich durch die Angaben in den Mietbescheinigungen Kürzungen für die LeistungsbezieherInnen ergeben?

Antwort:

Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Regelfall mit der Vorlage einer Mietbescheinigung keine Kürzung der Kosten der Unterkunft einhergeht. Die über die Mietbescheinigung erhobenen Daten werden insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts benötigt, weil die Grundsicherungs- bzw. kommunalen Träger bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten ermitteln und berücksichtigen müssen.


Christian Geselle
Stadtkämmerer

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.495

6. März 2017
1 von 1

Recht auf Sozialleistungen für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele EU-Bürger*innen mit verfestigtem Aufenthalt von länger als sechs Monaten, deren ausschließlicher Zweck die Arbeitssuche ist, halten sich in Kassel auf (aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit/Herkunftsland)?
2. Wie viele davon haben in diesem Jahr Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII beantragt (bitte aufschlüsseln wie viele Frauen, Männer und Kinder)?
3. Wie viele davon haben je in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII beantragt (bitte aufschlüsseln wie viele Frauen, Männer und Kinder)?
4. In wie vielen Fällen hat die Stadt Kassel je die Leistung verweigert?
5. In wie vielen Fällen haben EU-Bürger je Widerspruch eingelegt?
6. In wie vielen Fällen wurde je dem Widerspruch statt gegeben?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 06.03.2017****Vorlage Nr. 101.18.495****Recht auf Sozialleistungen für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen****1. Frage:**

Wie viele EU-Bürger*innen mit verfestigtem Aufenthalt von länger als sechs Monaten, deren ausschließlicher Zweck die Arbeitssuche ist, halten sich in Kassel auf (aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit/Herkunftsland)?

Antwort:

Diese Frage kann von der Verwaltung (Sozialamt bzw. Bürgeramt) nicht beantwortet werden. EU-Bürger haben das Recht auf Freizügigkeit. Aus diesem Grund müssen sie sich nicht im Bürgeramt, Abteilung für Zuwanderung und Integration, melden. Auch der Grund ihres Aufenthaltes wird statistisch nirgends erfasst.

2. Frage:

Wie viele davon haben in diesem Jahr Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII beantragt (bitte aufschlüsseln wie viele Frauen, Männer und Kinder)?

3. Frage:

Wie viele davon haben je in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII beantragt (bitte aufschlüsseln wie viele Frauen, Männer und Kinder)?

4. Frage:

In wie vielen Fällen hat die Stadt Kassel je die Leistungen verweigert?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben, so dass die Fragen 2 bis 4 nicht beantwortet werden können.

5. Frage:

In wie vielen Fällen haben EU-Bürger je Widerspruch eingelegt?

6. Frage:

In wie vielen Fällen wurde je dem Widerspruch stattgegeben?

Bemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen 5 und 6 auf leistungsbezogene Sachverhalte beziehen (Ablehnung von Leistungen nach dem SGB XII o. ä.) Die Beantwortung beider Fragen erfolgt gemeinsam:

Jahr	Frage 5: Eingelegte Widersprüche	Frage 6: Abgeholte Widersprüche
2015	1	1
2016	6	4
2017	Bisher 6	0

Allgemein:

In 19 Fällen musste das Sozialamt aufgrund des BSG-Urteiles vom 4. Dezember 2015 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel gewähren. Aufgrund der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderung des § 23 SGB XII (Anspruchsausschluss) wird die weitere Leistungsgewährung überprüft. Aktuell sind vier Sozialgerichtsverfahren anhängig, davon drei vor dem Hessischen Landessozialgericht.



Christian Geselle
Stadtkämmerer

Jahr	Frage 2:	Frage 3:
2017	1	0
2018	1	0
2019	1	0